Shit happens
13. Auflage

2020

Shit happens

Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze zur Verfolgung von Cannabis

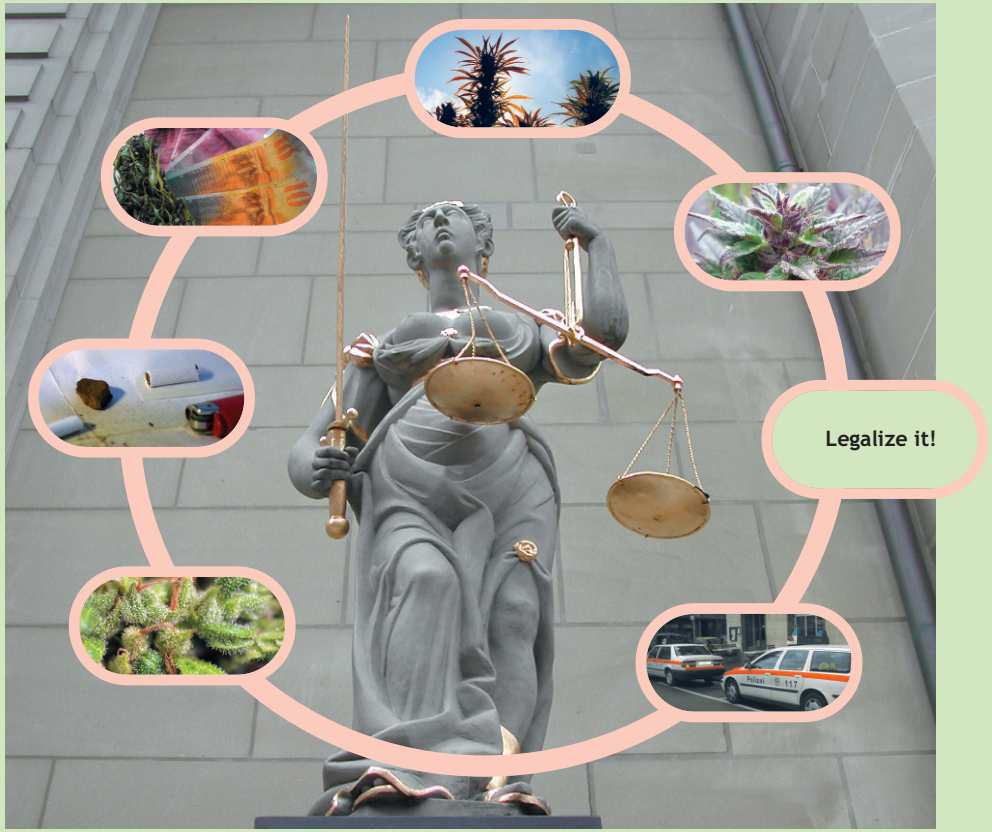

Abstufungen der Legalität und Illegalität von THC

Für alle legal: Lebensmittel mit THC-Spuren sowie Blüten unter 1 % THC

Lebensmittel, die THC unter den Grenzwerten enthalten, dürfen produziert, verkauft und konsumiert werden. In einer Verordnung sind die erlaubten (sehr tiefen) Grenzwerte festgelegt.

Hanfblüten mit weniger als 1 % THC dürfen frei konsumiert werden. Beim Verkauf als Rauchwaren müssen die entsprechenden Verpackungsvorschriften beachtet werden.

Quasi legal: Die straffreie geringfügige Menge Cannabis

Nicht strafbar ist der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den Eigenkonsum sowie für den gleichzeitigen, gemeinsamen und unentgeltlichen Konsum unter Erwachsenen (Konsum jedoch ist immer strafbar). Quasi legal sind im Betäubungsmittelbereich (beim Hanf: ab 1 % THC-Gehalt) also nur die Vorbereitungen für den ersten Konsum bis gerade vor dem Konsum. Eigentlich darf eine straffreie Menge nicht eingezogen werden, trotzdem geschieht dies praktisch immer.

Laut Gesetz keine Bestrafung möglich (wurde bis 2017 von den Polizeien fast immer ignoriert)

Wenig illegal: Polizeilich festgestellter Konsum (mit max. 10 Gramm)

Konsum, der von der Polizei festgestellt wird, kann mit Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft werden (nur Erwachsene). Es gibt keine Erhöhung der Busse im Wiederholungsfall und auch keine Gebühren, das entspricht also Falschparken. Dabei darf man maximal 10 Gramm illegale Hanfprodukte besitzen (welche in diesen Fällen auch immer eingezogen werden). Wer mehr besitzt oder weitere Straftaten begangen hat, wird verzeigt.

Übertretung, durch Polizei bestraft: Ordnungsbusse

Normal illegal: Privater Konsum und Vorbereitungen dazu

Konsum, den die Polizei nicht festgestellt hat, aber beweisen kann, muss im ordentlichen Verfahren abgehandelt werden, ebenso Besitz über 10 Gramm für den Eigenverbrauch. Die Polizei erstellt ein Protokoll mit dem Sachverhalt und verzeigt die entsprechende Person. Die Strafbehörde erlässt anschliessend einen Strafbefehl: Busse und Gebühren kosten 200 bis 1’000 Franken. Wer mehrfach verzeigt wird, kann immer höhere Bussen und Gebühren erhalten.

Übertretung, durch Amt bestraft: Busse und Gebühren

Stark illegal: Weitergabe und Verkauf sowie THC und Auto fahren

Sobald ein THC-Produkt mit mindestens 1 % THC die Hand wechselt, ist das Weitergabe und ein Vergehen. Verkaufen ist dafür nicht nötig, verschenken genügt. Auch die Weitergabe eines Joints an Jugendliche gilt als Vergehen, ebenso das Autofahren mit THC im Blut.
Wer vom Handel lebt und erwischt wird, bekommt eine Mindeststrafe von einem Jahr und gilt als schwerer Fall. Im Wiederholungsfall kann es so auch mehrjährige Freiheitsstrafen geben.

Vergehen: Busse, Kosten, Geld- oder Freiheitsstrafe, Gewinnrückzahlung, Strafregister

Für wenige legal: THC-haltige Medikamente

Mit Ausnahmebewilligungen (für Ärztin, Patient, Herstellerin und Vertreiber) gibt es eine legale medizinische Verwendung für THC-reiche Produkte, vor allem bei schweren Krankheiten.

Verein Legalize it! Postfach 2159, 8031 Zürich, 079 581 90 44, li@hanflegal.ch **hanflegal.ch**
Shit happens Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze zur Verfolgung von Cannabis **13. Auflage**

Inhalt Seite

THC-Genuss wird immer noch strafrechtlich verfolgt	3
Was gilt beim Umgang mit THC in der Schweiz?	4
Für alle legal: Lebensmittel mit THC-Spürchen	6
«CBD-Hanf»: Hanfblüten mit weniger als 1 % THC	8
Quasi legal: Die geringfügige Menge Cannabis	10
Wenig illegal: Polizeilich festgestellter Konsum	12
Normal illegal: Konsum privat und Vorbereitungen	14
Verzeigung: Einvernahme und Protokoll ➡ Strafe	17
Fallstricke bei der Einvernahme	18
Übersicht: Wenn jemand mit Cannabis erwischt wird...	22
Grafiken: Die Verfolgung von Cannabis-Übertretungen	24
Jedes Jahr zehntausende Betroffene	26
Grafik: Die Verfolgung von Cannabis-Vergehen	27
Stark illegal: Die Weitergabe und der Verkauf	28
Stark illegal: Auto fahren mit THC im Blut	30
Wer nicht auffällt, hat weniger Stress	34
Die Jugendlichen als Spezialfall der Verfolgung	36
Nur in Ausnahmefällen: THC in der Medizin	38
Liste der Unternehmen, die uns unterstützen	40
Die Rechtshilfebroschüre Shit happens	42
Übersicht: Abstufungen der Legalität und Illegalität von THC	44

Begriffe

Cannabis
Lateinisch für Hanf

Hanf
Zweihäusige Pflanzenart, die männliche und weibliche Pflanzen hervorbringt und den Wirkstoff THC produziert, vor allem im Harz.

Gras / Marihuana
Getrocknete weibliche Hanfblüten

Haschisch / Hasch
Harz der Hanfpflanze (gewonnen aus Gras)

Kiffen / THC-Konsum
Hasch oder Gras rauchen, essen, trinken oder dampfen bzw. inhalieren

Kiffende / THC-Konsumierende
Menschen, die THC-haltigen Hanf einnehmen

Tetrahydrocannabinol (THC)
Dies ist der Hauptwirkstoff im Hanf und laut Gesetz entscheidend, ob ein Stoff illegal ist. Produkte mit mindestens 1.0 % THC sind verbotene Betäubungsmittel. Hasch ist unabhängig vom THC-Gehalt illegal. Gras und Hasch enthalten etwa 5 bis 20 % THC. Der THC-Gehalt kann auch im Blut gemessen werden.

THC-Carbonsäure (THC-COOH)
Ein Abbauprodukt von THC im Stoffwechsel und nicht psychoaktiv. Schnelltests weisen diesen Stoff im Urin nach. Im Blut gemessen weist er auf die konsumierte Menge THC hin.

Übertretung oder Vergehen?
Eine Übertretung ist die kleinste illegale Handlung und wird mit Ordnungsbusse oder Busse bestraft. Ein Vergehen ist schwerwiegender und hat Busse, Geldstrafe in Tagessätzen oder Freiheitsstrafe und einen Eintrag im Strafregister zur Folge (Entfernung meist nach 10 Jahren). Übertretungen verjähren nach 3, Vergehen nach 10 oder 15 Jahren.

Bedingte und unbedingte Strafe
Eine bedingte Geld- oder Freiheitsstrafe wird nicht vollzogen, sondern es wird während ein paar Jahren überprüft, ob der oder die Verurteilte wieder straffällig wird. In diesem Fall kann ein Gericht die Strafe für unbedingt erklären und vollziehen.

THC-Genuss wird immer noch strafrechtlich verfolgt

Viele Joints ohne Folgen...
Die meisten Hanfgeniessenden können kiffen, ohne dass der Staat es merkt. Die allermeisten Joints brennen friedlich nieder, ohne von der Polizei beschlagnahmt zu werden. Wer sucht, findet Gras oder Hasch, sei es auf der Gasse, im privaten Kreis oder im Internet.
Wer noch nie wegen THC-Konsum behelligt wurde, mag sich fragen: Gibt es überhaupt eine Repression gegen das Kiffen in der Schweiz?
Die Antwort lautet leider klar ja. Es ist sogar ein grosser Teil der gesamten staatlichen Repression. Das Betäubungsmittelgesetz ist ein scharfes Gesetz. Wer sich in Sicherheit wähnt und dann doch einmal, aus Unvorsichtigkeit oder Pech, mit der Polizeigewalt zu tun bekommt, kann erschrecken, wie dann mit einem umgegangen wird.

...doch zehntausende Betroffene pro Jahr
Die offiziellen Verfolgungszahlen sind erschreckend hoch: Mehr als 35'000 Menschen wurden 2019 wegen Hanf polizeilich verfolgt. Ihnen wurden über 40'000 illegale Taten rund um Konsum und Handel vorgeworfen. Wenn wir von ein paar hunderttausend THC-Konsumierenden in der Schweiz ausgehen, so werden gegen 10 Prozent jedes Jahr von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten behelligt.
Ja, die Verfolgung von THC in der Schweiz existiert und der Strafrahmen ist weit gesteckt (Verwarnung bis 20 Jahre Freiheitsstrafe). Dies wollen wir mit unserer Rechtshilfebroschüre aufzeigen und vor allem die Bedingungen klarmachen, die für die Abstufungen der Legalität und Illegalität von THC gelten: damit alle vorbereitet sind. Denn wenn es passiert, steht man einem organisierten Apparat gegenüber, der alle Untersuchungshandlungen als bezahlte Arbeitszeit verbuchen kann, während sich die Betroffenen selber in ihrer Freizeit wehren und (falls schuldig) auch noch die Untersuchungskosten sowie die Strafe bezahlen müssen.

Sich vor einem Verfahren informieren
Viele entscheidende Fakten werden ganz am Anfang eines Verfahrens aufgegleist, vor allem die eigene Aussage ist ein wichtiges Element. Hier sollten sich alle immer sehr gut überlegt haben, was sie zugeben wollen oder verschweigen sollten.
Dafür müssen sich THC-Geniessende die rechtlichen Konsequenzen des Kiffens **vor** dem ersten Polizeikontakt, der wohl früher oder später stattfinden wird, überlegt haben. Sonst reitet man sich selber und sein Umfeld noch tiefer in das Schlamassel rein, als unbedingt nötig wäre. Denn: Shit happens...
Wer sich vorgängig damit auseinandergesetzt und eine Strategie entwickelt hat, kann mit der Verfolgung besser umgehen.

Was gilt beim Umgang mit THC in der Schweiz?

Gesetze

In den gelben Kästen geben wir die Gesetze an, die für das entsprechende Thema entscheidend sind. Alle Gesetze und Verordnungen finden sich in der Systematischen Rechtssammlung SR (siehe hanflegal.ch/sr).
Das BetmG hat die Nummer 812.121, die Verordnungen 812.121.1, .11 und .6

Bedingungen

In den orangen Kästen fassen wir die wichtigsten Bedingungen zusammen, damit die Bestimmungen der Gesetze in der Realität greifen können beziehungsweise greifen müssen. Hier versuchen wir also den Kern des Tatbestandes prägnant und verständlich zusammenzufassen.

Tipps

In den grünen Kästen geben wir Tipps für einen besseren oder wenigstens weniger schlechten Umgang mit den gesetzlichen Vorschriften. Generell ist es wichtig, sich mögliche Stresssituationen vorzustellen, bevor sie sich ereignen: Um vorbereitet zu sein, wenn es halt doch passiert.

Strafen

In den roten Kästen beschreiben wir den Strafrahmen, der zum beschriebenen Thema gehört, meistens mit einem Beispiel, damit wir zeigen können, was auf Betroffene zukommt. Letztlich wird (ausser bei den Ordnungsbussen) jeder Fall einzeln beurteilt, was zu einer Schwankungsbreite führt.

THC ist verboten und erlaubt
Ab einem Gehalt von 1.0 % THC sind THC-haltige Produkte in der Schweiz verboten. Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) definiert so die *«Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis»* und verbietet den Umgang damit.
Dabei gibt es verschiedene Stufen der Illegalität: Vorbereitungshandlungen, Konsum, Weitergabehandlungen und gewerbsmässiger Handel. Die Strafen sind vielfältig: Von Verwarnung ohne Kostenfolge bis zu 20 Jahre Freiheitsentzug ist alles möglich.
Trotzdem gibt es auch THC-haltige Produkte, die legal sind – einige Lebensmittel dürfen THC-Spuren enthalten und sowohl von allen konsumiert wie auch gewerbsmässig verkauft werden.
Als Medikament können Präparate mit mehr als 1 % THC eingenommen werden, allerdings sind hier die Hürden für die nötigen Ausnahmebewilligungen sehr hoch: Nur wenige Betroffene haben es geschafft, eine solche zu erhalten. (Das Spezialthema wissenschaftliche Versuche lassen wir weg.)

Städte-Projekte

Seit 2005 wird über Cannabis-Abgabeprojekte in den Städten diskutiert. Die Uni Bern reichte 2016 ein Gesuch ein, aber die Behörden lehnten das Vorhaben ab: Das Gesetz lasse dies nicht zu. Das Parlament diskutiert seit 2018, ob ein neuer Experimentierartikel im BetmG dies doch noch ermöglichen soll. Im März 2020 konnte der Nationalrat wegen der Pandemie nicht darüber debattieren.

In der Heftmitte und auf der Rückseite zeigen wir die verschiedenen Abstufungen der Legalität und Illegalität von THC-haltigen Produkten in zwei Übersichten.

Neben dem Betäubungsmittelgesetz und neu dem Ordnungsbussengesetz (OBG) gibt es weitere Gesetze, in denen THC vorkommt: das Lebensmittelgesetz, wie eben erwähnt, aber auch das Landwirtschaftsgesetz, speziell der Sortenkatalog für Hanf, sowie das Strassenverkehrsgesetz. Führerausweis und THC im Blut ist ein grosses Thema – die Nulltoleranz gegenüber Cannabis hat zu extrem tiefen Grenzwerten für THC im Blut geführt. Auch beim Wohnen und Arbeiten gibt es immer wieder Probleme für THC-Konsumierende.
Alle unsere Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf Erwachsene, wenn nichts anderes vermerkt ist. Das Vorgehen gegen Jugendliche ist noch schwieriger generell abzuhandeln als die Verfolgung der Erwachsenen und folgt in einem separaten Kapitel.

Das BetmG ist ein scharfes Gesetz, das niemand unterschätzen sollte!
Die Liste der verbotenen Betäubungsmittel umfasst vier Substanzklassen, darunter das *«Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis»*. Alle Stoffe mit mindestens 1.0 % THC gelten als solche Betäubungsmittel. Einzig der THC-Gehalt einer Pflanze oder eines Stoffes entscheidet darüber, ob diese illegal sind oder nicht. Hanfsamen und Pflänzchen sind auch illegal, wenn sie 1.0 % THC erreichen können.

Ein wirklich umfassendes Verbot
So ziemlich alles ist verboten: anbauen, herstellen, erzeugen, lagern, versenden, befördern, ein-, aus- und durchführen, veräussern, verordnen, verschaffen, in Verkehr bringen, besitzen, aufbewahren, erwerben, erlangen, finanzieren, die Finanzierung vermitteln, öffentlich zum Konsum auffordern oder Gelegenheiten zum Erwerb oder Konsum bekannt geben. Selbst Vorbereitungshandlungen für diese Tätigkeiten sind verboten.
Damit sind alle diese Handlungen grundsätzlich illegale Vergehen. Wenn Polizei und Justiz bei jemandem solche Handlungen feststellen, folgt eine massive Bestrafung (Eintrag im Strafregister, Busse, Verfahrenskosten, Geldstrafe oder monate- oder jahrelange Freiheitsstrafe).

Auch der Konsum bleibt verboten
Der unbefugte Konsum von Betäubungsmitteln ist ebenfalls strafbar. Allerdings so, dass der Konsum und die dafür nötigen Vorbereitungshandlungen (wie Besitz, Kauf, Anbau, Schmuggel) Übertretungen darstellen (und nicht Vergehen). Die Strafe für solche Übertretungen ist eine Busse (zum Beispiel 200 Franken Busse und dazu diverse Schreib-, Zustell- und andere Gebühren, wobei die Bussen höher werden, wenn jemand wiederholt bestraft wird – dies ohne Eintrag im Strafregister).
2013 sind die Bestimmungen der Ordnungsbussenvorlage dazugekommen (100 Franken Busse für polizeilich festgestellten Cannabiskonsum, ohne Befragung / Protokoll und ohne Gebühren) und per 1.1.2020 ins OBG überführt worden.

Kantonale Unterschiede in der Repression
Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Das führt zu grossen Unterschieden in der Bussenhöhe gegen Konsumierende (von der Einstellung des Verfahrens bis zu Bussen und Gebühren von 1'000 Franken, auch beim ersten Mal). Die Ordnungsbussen werden ebenfalls sehr unterschiedlich ausgestellt: Einige Kantone wenden sie eifrig an, andere hingegen kaum.

Unsere farbigen Kästen
In diesen fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen (auf dieser Seite finden sich die Erklärungen zu deren Inhalten). In den blauen Kästen geben wir einen Link zu weiteren Informationen in unserem THC-Wiki an: Dokumente, längere Texte, Medienberichte, Spezialfälle sowie neue Erkenntnisse.

Für alle legal: Lebensmittel mit THC-Spürchen

Gesetze

THC-Grenzwerte für Lebensmittel
Kontaminantenverordnung VHK, SR 817.022.15
Zugelassene Hanfsorten
Sortenverordnung, SR 916.151.6, Anhang 4 (leerer Sortenkatalog) und Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151, Art. 14, 1bis

Bedingungen

Lebensmittel mit THC-Spuren sind nur legal, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Ausserdem darf in der Produktion keine Substanz eingesetzt werden, die 1.0 % THC oder mehr enthalten hat. Man darf also zum Beispiel nicht Hasch zermahlen und dann mit sehr viel Tabak mischen und verkaufen.

Tipps

Ein positiver Urintest auf THC-Abbauprodukte sagt nur aus, dass jemand THC aufgenommen hat. Ob dieses nun aus einem Joint stammt oder aus einem Hanfspeiseöl, kann mit den Schnelltests nicht festgestellt werden. Ein positiver Urintest sagt also nichts darüber aus, ob jemand illegal gekifft hat.

Strafen

Wer die THC-Grenzwerte für Lebensmittel bei seinen verkauften Hanf-Produkten überschreitet, wird mit Busse bis zu 80'000 Franken bestraft.
Falls die THC-Werte der Produkte oder der Zwischenprodukte die 1 %-Marke erreichen, greift das BetmG (Vergehen, da Weitergabe).

Erlaubtes THC
Ja, es gibt legalen THC-Konsum. Auch verkaufen darf man gewisse Produkte mit THC. Die Grenzwerte sind jedoch so tief, dass es niemals zu einer psychoaktiven Wirkung kommen wird (und das ist natürlich mit diesen Bestimmungen auch so beabsichtigt).
Lagen die Grenzwerte früher noch bei bis zu 50 mg/kg, so liegt der höchste zulässige Wert aktuell bei 20 mg/kg:

Die Grenzwerte für THC in Lebensmitteln (in Milligramm pro Kilogramm)

➡ Hanfsamenöl	20.0
➡ Hanfsamen (bezogen auf Trockenmasse)	10.0
➡ Spirituosen (bezogen auf reinen Alkohol, mg/l)	5.0
➡ Back- und Dauerbackwaren (bezogen auf Trockenmasse)	2.0
➡ Teigwaren (bezogen auf Trockenmasse)	2.0
➡ Pflanzliche Lebensmittel (übrige; bezogen auf Trockenmasse)	1.0
➡ Alkoholfreie Getränke (bezogen auf trinkfertige Zubereitung)	0.2
➡ Alkoholhaltige Getränke (ausgenommen Spirituosen)	0.2
➡ Kräuter- und Früchtetee	0.2

(bezogen auf trinkfertige Zubereitung: 15 g Pflanzenteile pro kg Wasser, mit kochendem Wasser übergiessen und während 30 Minuten über 85 °C halten)
In Prozenten ausgedrückt kommen wir so auf Werte von 0.00002 bis maximal 0.002 % THC. Dies sind die THC-Dosierungen ohne Rauschwirkung, die bei Lebensmitteln erlaubt sind.

Urintests werden schnell positiv
Wenn jemand regelmässig legale Hanfprodukte mit THC-Spuren konsumiert, kann eine Urinprobe durchaus positiv auf THC-Abbauprodukte angeben, obwohl diese Person gar nicht gekifft hat. Damit relativiert sich die Aussagekraft von Urintests.
Im Blut allerdings kann ein rechtsmedizinisches Institut den THC-Gehalt auch quantitativ bestimmen und niemand kommt mit Nahrungsmitteln auf die Werte, die zum Beispiel regelmässiges Jointrauchen hervorbringt.
Die Testmaschinerie wird auch laufend besser und schneller, aber das ändert nichts daran, dass man eben auch auf legalem Weg THC zu sich nehmen kann – und dass sich so Spuren von THC-Abbauprodukten auch ohne illegalen Konsum gebildet haben können.

Zum Vergleich: Grenzwerte für Morphin
Ein ähnliches Phänomen gibt es übrigens auch beim Mohn: Wer Mohnbrötchen isst, kann positiv auf Opiate getestet werden. Dementsprechend gibt es auch einen Grenzwert für Morphin (den Wirkstoff im Mohn, berechnet als Base), der für Mohnsamen bei 30 mg/kg liegt, also etwas höher als bei THC.

Eine leere «Liste» für die Landwirtschaft
Im Landwirtschaftsgesetz gibt es einen Sortenkatalog, der definiert, welche Sorten in Verkehr gebracht werden dürfen (die Indoor-Produktion und der Anbau für den Eigenbedarf werden davon allerdings nicht erfasst).
Zwar ist der Schweizer Sortenkatalog für Hanf leer. Es gibt jedoch einen Verweis auf den EU-Sortenkatalog, in welchem 71 registrierte Sorten aufgeführt sind. Die meisten Hanfbauern in der Schweiz bauen solche Sorten an, vor allem zur Gewinnung von Samen, aber auch als Zierpflanzen kommen sie auf den Markt.
Blüten von THC-armen Pflanzen werden auch als Rauchwaren angeboten (siehe Seite 8).

Was sagt das Betäubungsmittelgesetz?
Zum Vergleich: Das aktuelle Betäubungsmittelgesetz definiert alle Produkte, die mindestens 1.0 % THC aufweisen, als illegale Betäubungsmittel. Der Anbau der legalen Sorten kann daher Probleme ergeben: Wenn die Staatsanwaltschaft eine Messung anordnet, können einzelne Ergebnisse etwas über den 1.0 % THC liegen – sei es wegen guter Wetterbedingungen oder natürlicher Schwankungen. Auch wenn Gerichte betroffene Bauern schon freigesprochen haben: Allein ein solches Strafverfahren bedeutet eine grosse Menge an Zusatzarbeit.
Wer legalen Hanf in der Schweiz anbaut, wird ziemlich sicher mit den Behörden Gespräche führen müssen, (sinnlose) Diebstähle erleben – und auch die Nachbarschaft gilt es zu beruhigen...
Trotz dieser Unannehmlichkeiten ist die legale Hanfproduktion nie ganz verschwunden.

Legale Hanfprodukte auf dem Markt
Hanfspeiseöl ist in vielen Reformhäusern zu finden, nicht ganz billig, herb-nussig und häufig nur gekühlt lagerbar. Hanfsamen zum Essen werden dort ebenfalls und neu auch von den Grossverteilern angeboten, besonders die geschälten sind beliebt. Diese Produkte werden auch in der Schweiz hergestellt, haben dann allerdings ihren Preis.
Schnüre aus Hanf finden sich im Büromaterialhandel, meistens aus ausländischer Produktion, ebenso Hanfzöpfe als Dichtungsmaterial. Solche Produkte bestehen zu 100 % aus Hanf. Je nach Gewebe sind auch Hanfstoffe für Kleider vollständig aus Hanf, es gibt auch Mischgewebe mit Baumwollanteil. Hanf-Kleider finden sich im Naturtextilienhandel. Die Grossverteiler bieten verschiedene Tees und Ice-Teas an, die zu einem kleinen Teil aus Hanf bestehen und mit weiteren Teekräutern gemischt sind. Es gibt Biere, bei denen der Hopfen (übrigens der nächste Verwandte des Hanfs) zum Teil durch Hanfblüten und -blätter ersetzt wird.
All diese Produkte sind keine Betäubungsmittel und fahren nicht ein. Die Nahrungsmittel enthalten nur Spürchen von THC – das bisschen THC, das alle legal konsumieren dürfen.

«CBD-Hanf»: Hanfblüten mit weniger als 1 % THC

Gesetze

Je nach Produkt gelten Bestimmungen für: Lebensmittel, Rauchwaren, Heilmittel, Chemikalien, Kosmetika oder Hanfsorten. Die Kantone können weitere Bestimmungen erlassen. Das BetmG erfasst Hanf unter 1 % THC nicht: Dessen Bestimmungen gelten nur für Hanf ab 1 % THC.

Bedingungen

Hanfblüten können nur legal sein, wenn der THC-Gehalt unter 1 % liegt. Sonst gelten die scharfen Verbote des BetmG. Für CBD gibt es keinen Grenzwert. Wer Hanfblüten unter 1 % THC im Detailhandel verkaufen will, muss jedoch die Bestimmungen für Rauchwaren einhalten.

Tipps

Wie bei den Hanf-Lebensmitteln können auch legale Hanfblüten positive Urintests bewirken. Dafür genügen ja bereits Spuren von THC. Wer also negative Urinproben abgeben muss (beim Arbeitgeber oder im Strassenverkehr) sollte keinerlei THC-haltigen Produkte konsumieren (und sich evtl. selber testen).

Strafen

Der Konsum von Hanfblüten < 1 % THC ist straffrei. Doch solche Blüten sehen gleich aus wie die illegalen. Bei Polizeikontrollen sollte man die Originalverpackung dabeihaben und aussagen, dass es sich um legale Blüten handelt. Falls doch eine Busse folgt, muss man Einsprache einlegen.

Nicht absolut verboten
Erst ab einem Gehalt von 1 % THC ist ein Produkt ein illegales Betäubungsmittel. Was darunter liegt, wird vom BetmG nicht erfasst. Wie sieht dieser Bereich des nicht verbotenen Hanfes aus? Je nachdem, als was ein Produkt vertrieben wird, gelten verschiedene Gesetze.
Was als Arzneimittel angepriesen wird, benötigt eine Zulassung nach Heilmittelgesetz. Wenn die Produkte zum Verzehr bestimmt sind, kommt das Lebensmittelgesetz zur Anwendung. Wer Hanfsaatgut in Verkehr bringen will, muss die Sortenverordnung beachten bzw. eine Bewilligung einholen. Auch für Kosmetika gibt es Vorschriften, ausserdem gibt es das Chemikalienrecht.

Ein neues Produkt
Ab 2016 kamen immer häufiger Hanfblüten auf den Markt, die einen sehr tiefen THC-Gehalt aufweisen, dafür einen hohen CBD-Gehalt. Cannabidiol (CBD) ist eines der vielen Cannabinoide in der Hanfpflanze. Beim Konsum spüren die meisten kaum eine Wirkung: am ehesten eine gewisse Beruhigung, aber keinesfalls eine psychoaktive Wirkung wie bei THC-reichen Hanfsorten. CBD ist bis jetzt relativ unreguliert und es wird nicht vom BetmG erfasst.

Sind CBD-Blüten Tabakersatzprodukte?
Zunächst wurden solche Blüten als Rohstoff verkauft, ohne spezielle Verwendungsabsicht. Doch dann meldete sich die Zollverwaltung, deklarierte solche Blüten als Tabakersatzprodukte und forderte die dafür geschuldete Tabaksteuer. Pro Kilogramm kostet diese 38 Franken plus 25 % vom Detailverkaufspreis. Wenn also 10 g für 60 Franken verkauft werden, folgt eine Steuerbelastung von 15.40 Franken.

Millionen an Steuern zu Unrecht erhoben
Laut Staatsrechnungen 2017 und 2018 wurden je 15 Mio. Franken solche Steuern bezahlt, woraus man auf einen Detailhandelsumsatz von 60 Mio. Franken pro Jahr schliessen kann. Die Rechnung 2019 weist diese Position nicht mehr aus. Vielleicht ist es ihnen peinlich, denn: Im Januar 2020 stellte das Bundesgericht fest, dass die Oberzolldirektion falsch lag. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung von Hanfblüten als Tabakersatzprodukte. Seither ist diese Steuerbelastung weggefallen.
Die klagenden Firmen erhalten diese Steuern zurück. Die Oberzolldirektion will die bereits erhobenen Steuern der nicht klagenden Firmen nicht zurückbezahlen. Dazu sind noch einige rechtliche Auseinandersetzungen zu erwarten.

Vorschriften für Rauchwaren bleiben
Allerdings braucht es weiterhin Bildwarnhinweise wie auf den Zigarettenpäckchen. Die Produkte müssen beim BAG gemeldet werden, unter Einreichung diverser Unterlagen.
➡ Swissmedic und die Bundesämter für Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie für Landwirtschaft haben gemeinsam einen Leitfaden herausgegeben: *«Merkblatt Cannabidiol (CBD), Überblick und Vollzugshilfe»* vom 5.7.2019 (3. Version). Diese Ausgabe enthält allerdings noch den Hinweis auf die vom Bundesgericht abgelehnte Steuerpflicht, das sollte in der 4. Version bereinigt werden.

Ein Verdacht genügt
Doch wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft den Verdacht hegt, ein Hanfprodukt könnte 1 % THC enthalten, dürfen diese immer noch ein Strafverfahren eröffnen. Vor allem bei den CBD-Blüten: Sie sehen gleich aus wie illegaler Hanf und auch das Rauchen von CBD-Hanf riecht gleich wie der Konsum illegaler Blüten. Erst eine Messung im Labor kann dann Klarheit über den THC-Gehalt schaffen.
Solche Strafverfahren wegen legalem Hanf gab es immer wieder. So erhielten Konsumierende Ordnungsbussen oder wurden verzeigt wegen versteuertem, legalem Gras. Erst nach einer Einsprache wurde nachgemessen, das Material zurückgegeben und von einer Strafe abgesehen. Ein solches Strafverfahren ist immer mühsam, wie wir auf den folgenden Seiten sehen werden. Es dauert lange und kostet Nerven, auch wenn man unschuldig ist.
2017 wurden von einigen Polizeien die ersten Schnelltests eingeführt, die gleich vor Ort THC- von CBD-Hanf unterscheiden können sollen. So gab es weniger dieser absurden Strafverfahren wegen legalem CBD-Hanf.

Beispiel eines solchen Strafverfahrens
Wer legale Hanfsamen bestellt, kann also trotzdem ein Strafverfahren erleben: Ein Betroffener bestellte sich 1'000 Kompolti-Hanfsamen aus Frankreich (diese Sorte ist auf der Sortenliste aufgeführt und somit völlig legal). Der Zoll öffnete das Paket und verzeigte das Gefundene. Der Betroffene wurde am Arbeitsplatz verhaftet und seinen Beteuerungen, dass es sich um legalen Hanf handle, wurde nicht geglaubt, obwohl offizielle Lieferscheine des Produzenten beilagen. Schliesslich dauerte es sieben Monate, bis die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte. Dann musste der Betroffene noch um die Rückerstattung des Saatgutes kämpfen...

Ein neuer Markt ist entstanden
Trotz solcher Risiken sind hunderte Firmen entstanden, die CBD-Hanf herstellen, verarbeiten und vertreiben. Selbst die Grossverteiler und Kioske haben schnell Zigaretten mit CBD-Hanf ins Sortiment aufgenommen.
Seit Herbst 2017 sind die Preise für CBD-Hanf gesunken, nachdem die ersten grossen Ernten auf den Markt gekommen waren. Dies hat einigen der neuen Hanffirmen Schwierigkeiten bereitet. Aber der kleine neue Markt hat sich bisher behauptet.

Quasi legal: Die geringfügige Menge Cannabis

Gesetze

Die straffreie geringfügige Menge
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19b, Absätze 1 und 2
Nichteinziehbarkeit
Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zu 04.439 (OB-Verfahren), 2.9.2011, Seite 8210

Bedingungen

Quasi legal nennen wir das, weil alle zwar ohne Bestrafung bis zu 10 Gramm THC-haltige Produkte für den Eigenkonsum besitzen dürfen, aber eben: Man darf sie noch nicht konsumiert haben, jedenfalls nicht amtlich beobachtet / aktenkundig / beweisbar, da der Konsum immer strafbar ist.

Tipps

Wer polizeilich kontrolliert wird, nicht konsumiert und weniger als 10 Gramm dabeihat, sollte Fragen nach früherem Konsum nicht beantworten oder halt lügen. Denn sobald jemand auch nur einen einzigen Joint aus der Vergangenheit gesteht, muss die Polizei das ordentliche Verfahren einleiten.

Strafen

Wer nicht konsumiert (hat), aber bis zu 10 Gramm für den eigenen Konsum besitzt, kann laut Gesetz **nicht** bestraft werden. Sobald jedoch ein begründeter Verdacht vorliegt, dass doch schon mal konsumiert wurde oder mehr als 10 Gramm im Spiel sind, kann ein normales Verfahren eingeleitet werden.

Eine alte Bestimmung...
Seit Bestehen des BetmG findet sich eine wunderliche Formulierung in all den Verboten, Strafen und der ganzen Illegalität: der Artikel 19b. Dieser besagt Folgendes: Trotz der grundsätzlichen Strafbarkeit des Umgangs mit Produkten, die mindestens 1.0 % THC aufweisen, ist **nicht** strafbar, wer nur eine geringfügige Menge für den eigenen Konsum vorbereitet. Auch die Abgabe zum gleichzeitigen, unentgeltlichen Konsum unter Erwachsenen ist in diesem Rahmen straffrei.

...wurde auch grammmässig geklärt
Seit Oktober 2013 ist diese straffreie geringfügige Menge für den Hanf schweizweit gesetzlich klar definiert: 10 Gramm *«Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis»* (so heisst unser gutes Kraut im BetmG) gelten als geringfügige Menge. Der THC-Gehalt kann übrigens beliebig hoch sein.

Ein Teil der Ordnungsbussenvorlage
Eingeführt wurde diese Gramm-Grenze ja zusammen mit der Ordnungsbussenvorlage, um eben Ordnungsbussen für Cannabiskonsum auch bei Besitz einer kleinen Menge umsetzen zu können. Doch diese Bestimmung hat ein Eigenleben: Wer weniger als 10 Gramm für den Eigenbedarf besitzt und noch **nicht** konsumiert hat, macht sich überhaupt nicht strafbar und kann also laut Gesetz auch nicht bestraft werden. Dies gilt nur, solange jemand nicht am Konsumieren ist (das ergäbe meistens eine Ordnungsbusse) und auch noch nicht konsumiert hat (das ergäbe eine Verzeigung mit Busse und Gebühren).

Die Quasi-Legalität...
Auf den Punkt gebracht: Wer bis zu 10 Gramm besitzt, die für den Eigenverbrauch bestimmt sind, aber davon noch nicht gekifft hat, bleibt straffrei. Und das Stück Hasch, das Säcklein Gras? Das ist wohl der lustigste Teil: Es darf nicht eingezogen werden. Dies steht zwar leider so nicht im Gesetz, leitet sich aber aus der Straffreiheit her.
In den Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Bestimmung heisst es: *«Nicht eingezogen werden kann eine geringfügige Menge von Cannabis, die die Täterin oder der Täter nur bei sich trägt, da der Besitz von geringfügigen Mengen eines Betäubungsmittels (...) straflos ist.»* Damit sind also 10 Gramm Cannabis quasi legal.

...wird nicht angewendet
Doch keine Polizei hielt sich an diese eigentlich klare Vorschrift. In Zürich wurde im polizeilichen Dienstbefehl sogar festgehalten, dass in solchen Fällen (Besitz unter 10 Gramm ohne Konsum) zwingend eine Ordnungsbusse zu erteilen sei. In anderen Kantonen kam es in Einzelfällen zum Einzug der unter 10 Gramm und es wurden keine Ordnungsbussen verteilt bzw. keine Verzeigungen gemacht.
Häufig versuchte die Polizei jedoch durch Befragungen weitere illegale Handlungen festzustellen (zum Beispiel Konsum in der Vergangenheit), so dass sie die Betroffenen deswegen verzeigen konnte.
Die gesetzlichen Bestimmungen gelten zwar für die gesamte Schweiz, dennoch bleibt in der alltäglichen Umsetzung ein enormer Spielraum für die kantonalen und städtischen Polizeien.

Einsprache machen oder nicht?
Wer eine Ordnungsbusse über 100 Franken für den Besitz von ein paar Gramm Cannabis erhalten hatte, wehrte sich im Allgemeinen nicht: Der Aufwand für den juristischen Kampf schien den meisten zu gross. Auch wer eine Verzeigung und Busse erhielt, scheute häufig den Aufwand (und die möglichen höheren Kosten, falls man vor Gericht verliert).

Eine erste gerichtliche Klärung
Doch einige wollten es genau wissen und zahlten die Ordnungsbusse nicht, verlangten das ordentliche Verfahren, wurden normal mit einem Strafbefehl gebüsst und erhoben dagegen Einsprache. Schliesslich gelangte ein solcher Fall vor das Zürcher Bezirksgericht. Dieses entschied im September 2015, dass der Besitz einer straffreien Menge wirklich nicht bestraft werden kann und sprach den Betroffenen frei.
Die Nichteinziehbarkeit bestätigte das Gericht jedoch nicht. Der beschlagnahmte Hanf hätte ja zur Vorbereitung einer illegalen Handlung dienen sollen (dem strafbaren Konsum). Deshalb werde das Material nicht wieder herausgegeben.
Die Polizei in Zürich wollte ihre Praxis jedoch nicht ändern. Auch dieses klare Urteil genügte ihnen nicht: Man müsse auf ein Urteil des Obergerichtes warten.

Das Bundesgericht sieht es gleich
Doch bevor dies geschah, brachte ein Bundesgerichtsurteil vom September 2017 Klarheit, welches von einem Basler Fall herrührte:
➡ BGE 6B_1273/2016 vom 6.9.2017
Unmissverständlich hielt das Bundesgericht darin fest, dass straffrei eben wirklich straffrei bedeutet und eigentlich gar kein Strafverfahren hätte aufgenommen werden dürfen. Auch die Kosten des Verfahrens dürfen nicht überwälzt werden. Leider liess es die Frage zur Einziehung weiterhin offen. Um dies zu klären, wird es noch weitere Einsprachen brauchen.

Und der «leichte Fall»?
Doch das Bundesgericht gab in seinem Urteil noch einen weiteren Hinweis: Der (strafbare) Konsum von geringfügigen Mengen sei unter den «leichten Fall» zu nehmen. Dafür würde also eine Verwarnung genügen – oder das Verfahren könnte gleich ganz eingestellt werden. Aber davon wollen die Strafverfolgungsbehörden (noch?) nichts wissen.

Wenig illegal: Polizeilich festgestellter Konsum

Gesetze

Ordnungsbusse
Ordnungsbussengesetz OBG, SR 314.1
Ordnungsbussenverordnung OBV, SR 314.11 (Anhang 2, Kapitel VIII, Position 8001)
Leichter Fall
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19a, Absatz 2

Bedingungen

Die Ordnungsbusse kann nur ausgestellt werden, wenn die Polizeibehörde vom Kanton dafür ermächtigt worden ist, die Polizei den Konsum selbst festgestellt hat, weniger als 10 Gramm Cannabis im Spiel sind, keine weiteren Straftaten begangen wurden und die Person erwachsen ist.

Tipps

Am besten nie mit mehr als 10 Gramm herumlaufen. Wenn jemand einen Joint in der Öffentlichkeit raucht und von der Polizei erwischt wird, sollte man nur diesen Joint zugeben und bei Fragen nach früherem Konsum die Aussage verweigern oder lügen, sonst kommt das ordentliche Verfahren zum Zug.

Strafen

100 Franken ist der Tarif fürs Kiffen, wenn es von der Polizei festgestellt wurde. Dieser Betrag ist für die ganze Schweiz gültig. Es werden keine Gebühren erhoben und im Wiederholungsfall gibt es keine Erhöhung. Allfälliges Material und auch der Joint werden sichergestellt und vernichtet.

Ungenaue Medieninformationen
Schlagzeilen wie «Wer kifft, zahlt 100 Stutz» (Blick), «100 Franken für Cannabiskonsum» (NZZ), «Busse für Kiffer soll 100 Franken betragen» (Tagi) suggerierten bei der Einführung 2013, dass generell nur eine Ordnungsbusse zu befürchten ist, wenn jemand kifft. Die Grenze von 10 Gramm wurde zwar häufig erwähnt, aber kaum, dass diese Menge straffrei ist.
Da wurde nicht wirklich klar, um was es denn nun geht. Es geht **nicht** um das Kiffen im Allgemeinen, das ist und bleibt eine Übertretung, die im ordentlichen Verfahren abgehandelt werden muss (polizeiliche Befragung, Protokoll, Verzeigung; dann stellt eine andere Stelle eine Busse mit Gebühren aus, im Wiederholungsfall wird diese höher, siehe ab Seite 14).

Nur für polizeilich festgestellten Konsum
Es geht bei den Ordnungsbussenbestimmungen nur um den durch die Polizei selber festgestellten Konsum. Konkret also das Rauchen eines Joints in der Öffentlichkeit, allenfalls auf einem einsehbaren Balkon oder im Garten. Wenn die Polizei diesen Konsum selber festgestellt hat und bei der Durchsuchung der Kiffenden nicht mehr als 10 Gramm findet (diese sind laut Gesetz straffrei, quasi legal, siehe vorherige Seiten), dann kann sie selber diesen Konsum direkt mit einer Ordnungsbusse (OB) von 100 Franken bestrafen.

Eingeschränkte Anwendbarkeit
Das gilt jedoch nur für Erwachsene (Jugendliche müssen weiterhin «normal» verzeigt werden) und solange keine anderen illegalen Handlungen begangen wurden.
Damit sind die Ordnungsbussen nur für einen kleinen Teil der möglichen illegalen Handlungen rund um THC relevant. Kommt aber jemand in diese Kategorie, dann ist eine Ordnungsbusse à 100 Franken zwar immer noch eine Frechheit, aber klar besser als eine Verzeigung mit Busse und Gebühren von 200 bis 1'000 Franken.

Kantonale Unterschiede
Der Kanton Bern nahm diese Möglichkeit zur Vereinfachung der Kiffverfolgung nicht wahr und verzeigte lieber weiter (nur 196 Ordnungsbussen im Jahr 2017), während der Kanton Zürich dieses Mittel rege nutzte (3'053 Ordnungsbussen im gleichen Jahr). Das sind krasse Unterschiede in der Umsetzung. Insgesamt wurden schweizweit 2017 übrigens 18'146 Cannabis-Ordnungsbussen ausgestellt (sowohl für festgestellten Konsum wie auch für Besitz einer geringfügigen Menge ohne Konsum).

Zusammenbruch der Ordnungsbussen
Nachdem das Bundesgericht die Straflosigkeit des Besitzes einer geringfügigen Menge bestätigt hatte (siehe Seiten 10 und 11), konnten die Polizeien dafür keine OB mehr erteilen. Deshalb ist die Anzahl OB ab 2018 massiv gesunken (siehe Grafiken auf den Seiten 24 und 25). 2016 war der Höhepunkt mit 19'766 ausgestellten OB, 2019 waren es dann noch 5'199. Zehntausende wurden also vorher zu Unrecht gebüsst!

Gibt es weitere Verdachtsmomente?
Die Polizei kann sich nach wie vor auch entscheiden, dass im konkreten Fall mehr vorliegt als nur der Joint und das Haschstückchen und weitere Abklärungen gemacht werden «müssen». So können auch solche Fälle zu einem ordentlichen Verfahren führen.
Denn, wie es in einer Präsentation der Stadtpolizei Zürich heisst: *«Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen (…), wenn gleichzeitig weitere Widerhandlungen gegen das BetmG (…) vorliegen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können (z. B. Dauerkonsum).»*
Sicher ist: Wer der Polizei ehrlich von vergangenem Konsum erzählt, kann und wird sehr wohl verzeigt werden.

Ordnungsbusse als Kann-Vorschrift
Einen Rechtsanspruch auf die Bestrafung mit einer Ordnungsbusse können wir nicht erkennen. Das Gegenteil ist jedoch möglich, alle dürfen sagen: *«Nein, ich will keine Ordnungsbusse von der Polizei, sondern im normalen Verfahren verzeigt werden»*. So können Betroffene das Ganze auch über die Instanzen weiterziehen. Dies bringt aber selten etwas, denn die Kosten steigen enorm.

Die Kantone müssen sie umsetzen
Die Bestimmungen über die Ordnungsbussen sind zwar im gesamtschweizerischen Ordnungsbussengesetz und der -verordnung fixiert, aber da die Kantone die Verfolgung konkret umsetzen müssen, braucht es auch kantonale Bestimmungen. Erst diese kantonalen Beschlüsse ermächtigen bestimmte Polizeiorgane, Ordnungsbussen auszustellen. So hatte zum Beispiel die Walliser Gemeindepolizei die ersten Jahre diese Befugnis nicht und verzeigte also wie bis anhin, während die Walliser Kantonspolizei bereits Ordnungsbussen erteilte.
Im Kanton Bern dürfen nur uniformierte Polizeibeamte Ordnungsbussen erteilen, während in vielen anderen Kantonen dies alle Mitglieder einer berechtigten Behörde dürfen.

Und der «leichte Fall»?
Das BetmG ermöglicht das Verfahren in *«leichten Fällen»* einzustellen oder mit einer Verwarnung zu beenden, also ohne jegliche Strafe. Diese Bestimmung könnten die Behörden anwenden, was sie leider äusserst selten tun.
Dabei wäre genau dies der richtige Ansatz: Aus rechtsstaatlichen Gründen und aufgrund der verfassungsmässigen persönlichen Freiheitsrechte müssten die Behörden diese Bestimmung des BetmG breit anwenden. Doch bei den Polizeien, den Stadtrichterämtern, den Statthalterämtern und den Staatsanwaltschaften ist dies (noch?) gar nicht angekommen!

Normal illegal: Konsum privat und Vorbereitungen

Gesetze

Grundsätzliches Verbot
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19
Privilegierung Konsum
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19a, Absatz 1
Verjährung: 3 Jahre bei Übertretungen

Bedingungen

Wer Cannabis für sich besitzt, kauft, anbaut, und schliesslich konsumiert, handelt zwar illegal, aber in der geringsten Stufe (Übertretung). Sobald nur schon ein Krümel verschenkt wird, gilt dies als Vergehen. *«Eigenverbrauch schliesst Weitergabe aus.»* Dieser Unterschied ist wirklich zentral!

Tipps

Je weniger Konsum, Anbau, Besitz und Kauf bei der Befragung gestanden werden, desto weniger illegale Handlungen können bestraft werden. Die Strafe kann höher ausfallen, wenn viel zugegeben wurde. Egal wie gross das Piece ist, es ist nur für den eigenen Konsum gedacht und keinesfalls zur Weitergabe.

Strafen

Wer mit Cannabis für Eigengebrauch erwischt wird oder Konsum in einer Befragung zugibt, erhält von der Strafbehörde einen Strafbefehl mit Busse, dazu kommen Gebühren (zusammen 200 bis 1’000 Franken). Im Wiederholungsfall wird es teurer (Busse bis 10’000 Franken).

Der Konsum ist verboten
Handlungen für den eigenen Konsum (Besitz, Anbau, Kauf, Schmuggel) sowie der Konsum selbst werden als Übertretungen verfolgt.
Hierbei gibt es keine Mengenbegrenzung. Es ist nicht entscheidend, wie viel Hasch oder Gras jemand besitzt – solange es für den Eigenbedarf ist, gilt das als Übertretung und als Strafe ist im Gesetz «Busse» vorgesehen. Einzige Ausnahme davon: Wer weniger als 10 Gramm besitzt und noch nicht konsumiert hat, geht laut Gesetz straffrei aus (siehe Seite 10).

Der Ablauf bei einer Übertretung
2019 verzeigte die Polizei 24’518 Beschuldigte, denen 28’412 Übertretungen rund ums Kiffen vorgeworfen wurden. Eine Übertretung wird von der Polizei protokolliert (siehe nächste Seiten). Dann wird die betroffene Person verzeigt, denn hier kann die Polizei nicht selber büssen. Das übernimmt in den meisten Gegenden die Staatsanwaltschaft.
Im Kanton Zürich gibt es in einzelnen Gemeinden Stadtpolizeien, dort werden THC-Konsumierende meistens durch diese verzeigt und durch das Stadtrichteramt gebüsst. Wer von der Kantonspolizei verzeigt wird, wird vom Statthalteramt gebüsst. Die Statthalterämter erlassen höhere Bussen und verlangen höhere Gebühren als die Stadtrichterämter. Die Staatsanwaltschaften sind häufig noch teurer.
Zum Beispiel in der Stadt Zürich: 100 Franken Busse + 150 Franken Gebühren = 250 Franken, ausgesprochen vom Stadtrichteramt. Diese Busse wird im entsprechenden Amt gespeichert. Wer wieder in dieser Gegend verzeigt wird, kann eine höhere Busse bekommen (zum Beispiel 200 Franken Busse + 250 Franken Gebühren = 450 Franken).
Wer aber beim Statthalter landet, muss mit einer Busse von zum Beispiel 350 Franken rechnen und dazu kommen noch Gebühren von 300 Franken, so dass eine Verzeigung 650 Franken kosten kann.
Die Staatsanwaltschaft verlangt häufig bereits beim ersten Mal bis zu 500 Franken Busse, was mit Gebühren schnell 800 Franken kosten kann. Diese Beispiele sind Erstbussen. Beim zweiten Mal wird es teurer!

Das Protokollieren der illegalen Handlungen
Wenn jemand wegen Kiffen polizeilich angehalten wird, gibt es die Dinge, die klar vorliegen: ein Joint, ein Stück Hasch, ein Säckchen Gras. Hier können THC-Konsumierende kaum abstreiten, dass diese Dinge ihnen gehören.
Als Nächstes folgt die Befragung, festgehalten in einem Protokoll. Hier wird auch nach noch nicht bewiesenem Konsum in der Vergangenheit gefragt, ebenso nach Weitergabehandlungen, nach dem Namen des Dealers usw. (Beispiel eines Protokolls siehe nächste Doppelseite).
Dabei ist es nun besonders wichtig, dass man der Polizei nicht freiwillig weitere illegale Handlungen gesteht. Alle illegalen Handlungen, auch die, für die die eigene Aussage das einzige Beweismittel ist, können zusammengerechnet werden: *«Aha, Sie geben also zu, dass Sie fünf Joints in der Woche rauchen, mit je einem halben Gramm. Das heisst, Sie haben in den letzten drei Jahren 390 Gramm konsumiert und 780 Mal gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen.»*
Solche Hochrechnungen werden beim Konsum zwar nur noch selten gemacht (beim Handel aber sehr wohl), meistens gibt es eine Standardbusse. Aber die Polizeien und Gerichte können das zusammenzählen. Auch das Strassenverkehrsamt verfügt so über amtliche Zahlen, dass jemand regelmässig kifft, und kann so den Führerausweis gut begründet in Frage stellen. Eine unüberlegte Aussage kann sich bei Unfällen (Regress der Versicherung) oder beim Umgang mit Amtsstellen negativ auswirken.

Schweigen, schweigen, schweigen
Wer polizeilich zu seinem Umgang mit THC befragt wird, sollte wirklich nur das zugeben, was eh offensichtlich ist, also das konkret gefundene THC-haltige Material. Alle weiteren Fragen sollten Befragte nicht beantworten. Befragte können schweigen oder sagen: *«Dazu sage ich nichts.»* Es hat keinen Sinn, mit der Polizei zu kooperieren, weil jede Aussage fast zwangsläufig mehr illegales Tun beweist. Die Aussage verweigern ist erlaubt: Niemand ist gezwungen, sich selber zu belasten. Befragte dürfen auch lügen, allerdings ist dies anstrengend und es ergeben sich leicht Widersprüche.
Schweigen, allenfalls abstreiten, ist besser, aber für viele schwierig. Die Stimmung auf dem Posten wird dadurch nicht angenehmer, vielleicht muss man dann wirklich für eine Stunde in die Arrestzelle. Es ist eine sehr unangenehme Situation: von mehreren bewaffneten, bezahlten Menschen in seiner Freizeit allein festgehalten und unter Druck gesetzt zu werden. Es ist kein schönes Erlebnis, doch gilt es, die Nerven zu behalten und zu schweigen.
Die einzig sinnvolle Aussage ist, dass das bei einem gefundene Material einem selber gehört und für den eigenen Konsum bestimmt ist. Damit wird klar, dass es um BetmG 19a geht. Anderes muss dann bewiesen werden.

Die entscheidende Grenze
Wer aber eine Weitergabe gesteht, verlässt den Bereich der Übertretungen und macht sich eines massiv illegaleren Vergehens schuldig (BetmG 19, Näheres dazu ab Seite 27).
Entsprechend sollten Befragte ihre Aussagen bei der polizeilichen Einvernahme gestalten: Alles, was man besitzt, ist für den eigenen Konsum bestimmt. Also niemals ohne zwingende Gründe Weitergabe oder Weitergabeabsichten zugeben, denn dann gibt es nicht «nur» eine Busse, sondern auch eine Geld- oder gar eine Freiheitsstrafe, beides mit Eintrag im Strafregister.

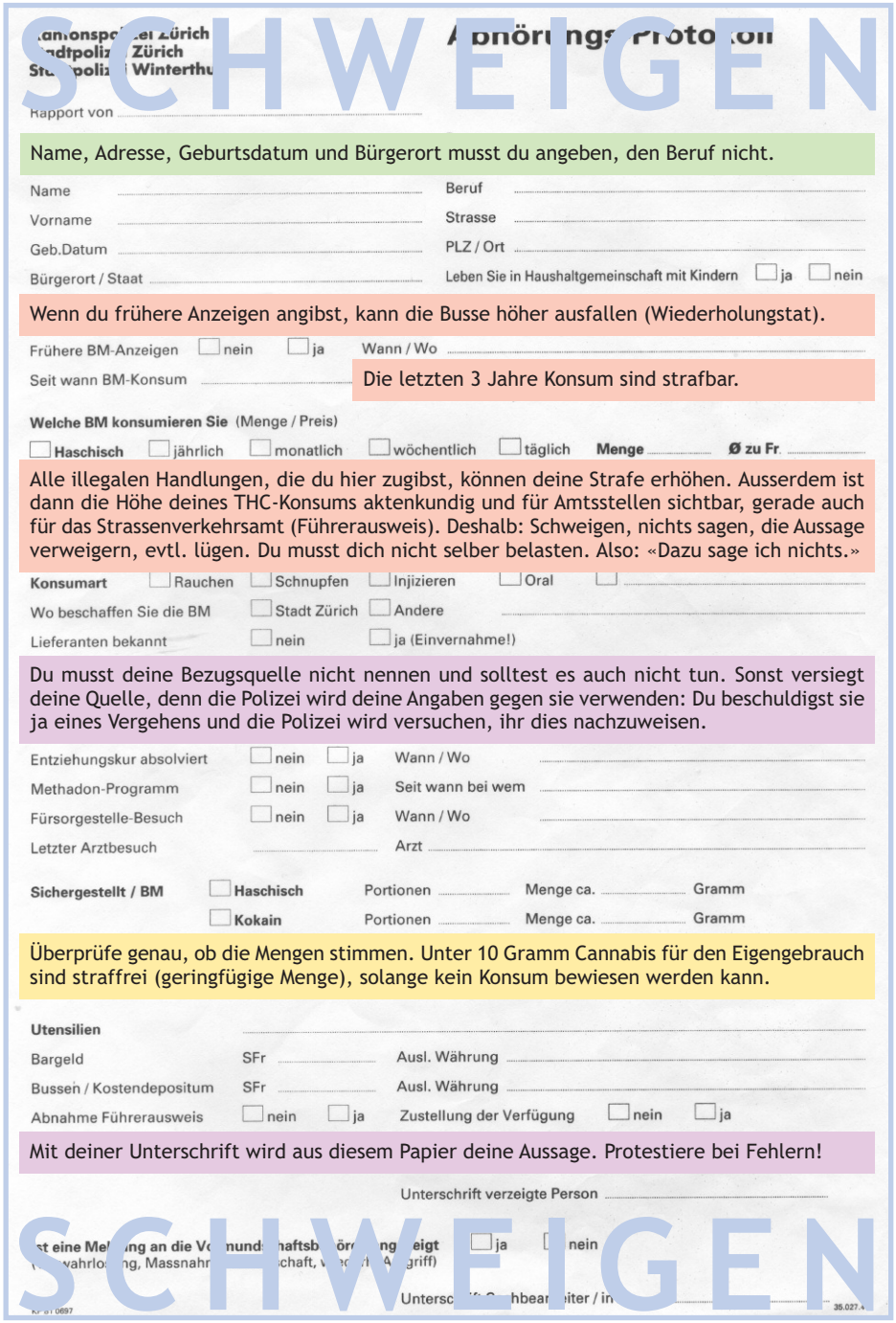

SCHWEIGEN

Rapport von

Name, Adresse, Geburtsdatum und Bürgerort musst du angeben, den Beruf nicht.

Name ..... Beruf .....
Vorname ..... Strasse .....
Geb.Datum ..... PLZ / Ort .....
Bürgerort / Staat ..... Leben Sie in Haushaltgemeinschaft mit Kindern ☐ ja ☐ nein

Wenn du frühere Anzeigen angibst, kann die Busse höher ausfallen (Wiederholungstat).

Frühere BM-Anzeigen ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....
Seit wann BM-Konsum .....

Die letzten 3 Jahre Konsum sind strafbar.

Welche BM konsumieren Sie (Menge / Preis)
☐ **Haschisch** ☐ jährlich ☐ monatlich ☐ wöchentlich ☐ täglich **Menge** ..... **Ø zu Fr.** .....

Alle illegalen Handlungen, die du hier zugibst, können deine Strafe erhöhen. Ausserdem ist dann die Höhe deines THC-Konsums aktenkundig und für Amtsstellen sichtbar, gerade auch für das Strassenverkehrsamt (Führerausweis). Deshalb: Schweigen, nichts sagen, die Aussage verweigern, evtl. lügen. Du musst dich nicht selber belasten. Also: «Dazu sage ich nichts.»

Konsumart ☐ Rauchen ☐ Schnupfen ☐ Injizieren ☐ Oral ☐ .....
Wo beschaffen Sie die BM ☐ Stadt Zürich ☐ Andere .....
Lieferanten bekannt ☐ nein ☐ ja (Einvernahme!)

Du musst deine Bezugsquelle nicht nennen und solltest es auch nicht tun. Sonst versiegt deine Quelle, denn die Polizei wird deine Angaben gegen sie verwenden: Du beschuldigst sie ja eines Vergehens und die Polizei wird versuchen, ihr dies nachzuweisen.

Entziehungskur absolviert ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....
Methadon-Programm ☐ nein ☐ ja Seit wann bei wem .....
Fürsorgestelle-Besuch ☐ nein ☐ ja Wann / Wo .....
Letzter Arztbesuch ..... Arzt .....

Sichergestellt / BM ☐ **Haschisch** Portionen ..... Menge ca. ..... Gramm
☐ **Kokain** Portionen ..... Menge ca. ..... Gramm

Überprüfe genau, ob die Mengen stimmen. Unter 10 Gramm Cannabis für den Eigengebrauch sind straffrei (geringfügige Menge), solange kein Konsum bewiesen werden kann.

Utensilien .....
Bargeld SFr ..... Ausl. Währung .....
Bussen / Kostendepositum SFr ..... Ausl. Währung .....
Abnahme Führerausweis ☐ nein ☐ ja Zustellung der Verfügung ☐ nein ☐ ja

Mit deiner Unterschrift wird aus diesem Papier deine Aussage. Protestiere bei Fehlern!

Unterschrift verzeigte Person .....

SCHWEIGEN

Verzeigung: Einvernahme und Protokoll → Strafe

Die Einvernahme wird protokolliert
Beim Ordnungsbussenverfahren wird kein Protokoll erstellt (siehe Seite 12) und die Polizei kann dir direkt eine Busse ausstellen (wie beim Falschparken).
Doch wenn du mehr als 10 Gramm dabeihast oder früheren Konsum zugibst, wirst du polizeilich verzeigt. Dazu erstellt die Polizei ein Protokoll, meist ein Standardprotokoll wie im Beispiel auf der Seite links.
Je mehr illegale Handlungen du darin zugibst, desto höher kann die Bestrafung ausfallen. Wenn du dieses Protokoll unterschreibst, ist dieses Dokument deine Aussage und aufgrund derer wirst du bestraft. Also nur zugeben, was du halt zugeben musst (das Gras auf dir zum Beispiel). Niemals mehr zugeben und das Protokoll vor dem Unterschreiben genau durchlesen und bei Fehlern protestieren. Auch deine Bezugsquelle solltest du nicht nennen, sonst werden sie versuchen, diese dingfest zu machen und zu bestrafen.
Ehrlichkeit ist hier nicht hilfreich. Alles, was du ihnen an Beweisen mit deiner Aussage lieferst, müssen sie nicht mehr beweisen: Du lieferst dich also selber ans Messer.
Und: Je mehr Konsum du zugibst, desto eher kommt das Strassenverkehrsamt auf die Idee, deine Fahreignung zu überprüfen. Denn all deine Aussagen stehen nachher in den Akten, für lange Zeit, und es kann sein, dass du immer wieder damit konfrontiert wirst (zum Beispiel bei einer Scheidung, wenn es um das Sorgerecht für die Kinder geht).

Du musst dieses Protokoll auch gar nicht unterschreiben, damit hast du dann einfach keine Aussage gemacht und die Polizei muss dich aufgrund der vorgefundenen Sachlage verzeigen oder weitere Beweise erbringen (was aber häufig zu aufwändig ist).
Sobald es um eine Verzeigung wegen Weitergabe geht, also um ein Vergehen, wird das Protokoll sehr viel ausführlicher, dann werden selbst mehrstündige Einvernahmen wörtlich protokolliert. Ein solches ausführliches Protokoll umfasst dann viele Seiten oder gar Ordner. Auch wenn du die Bezugsquelle bekannt gibst, wird ein Zusatzprotokoll erstellt, damit die Polizei die Mengen abschätzen und dann den Dealer damit konfrontieren kann. Aussagen von Konsumierenden sind immer wieder wichtige Indizien, um Handeltreibenden ein Vergehen nachweisen zu können.

Die Verzeigung und die Strafe
Aufgrund der polizeilichen Verzeigung folgt der Strafbefehl mit der Busse (100 bis 600 Franken) und den Gebühren (etwa 50 bis 500 Franken). Wir haben dutzende solcher Strafbefehle aus der ganzen Schweiz gesammelt und anonymisiert veröffentlicht.

hanflegal.ch/ **verzeigung**
hanflegal.ch/ **strafbefehl**

Fallstricke bei der Einvernahme

Beispiel Hanfsamenverfolgung
Nach ersten Testkontrollen durch den Zoll im Jahr 2014 kam es ab 2015 zur Verfolgung von tausenden Menschen, die sich Hanfsamen in den Niederlanden oder anderen Ländern bestellt hatten (wie zum Teil seit vielen Jahren). Auf vielfältige Weise gingen Polizei und Staatsanwaltschaft gegen die Bestellerinnen und Besteller vor, von denen sich die allermeisten selber versorgen wollten und nie polizeilich auffällig geworden waren.

Die Ausgangslage
Der Zoll beschlagnahmte ein Couvert mit Hanfsamen (wenn aus diesen Pflanzen mit 1 % oder mehr THC wachsen können, gelten sie als illegale Betäubungsmittel, gleich wie Gras oder Hasch). Er verzeigte die Person, die auf dem Couvert aufgeführt war, bei der je nach Wohnort zuständigen Staatsanwaltschaft.
In Basel-Stadt gab es die seltenen Verfahrenseinstellungen mit Verwarnungen ohne polizeiliche Befragung. Einzelne Staatsanwälte aus anderen Kantonen hingegen ordneten sofort eine Hausdurchsuchung an, die Befragung erfolgte im Anschluss.

Die polizeiliche Vorladung
Die meisten Betroffenen jedoch wurden und werden von der Polizei vorgeladen: per Brief oder telefonisch. Seit Frühling 2015 wurden tausende Menschen durch eine solche Vorladung aufgeschreckt: polizeiliche Vorladung wegen Widerhandlung gegen das BetmG.

Die grosse Verunsicherung
«Wie soll ich mich an dieser polizeilichen Befragung verhalten? Was sagen, wozu schweigen? Welche Folgen können die Aussagen haben? Was kommt da alles auf mich zu?»
Die Verunsicherung war gross, das wurde bei unseren Rechtsberatungen deutlich. Zeitweise führten wir fünf Beratungen am Tag durch. Auf dieser und der nächsten Doppelseite fassen wir die Erkenntnisse aus über 100 Fällen zusammen, die wir beraten und begleitet haben.
Es gibt vier Hauptvarianten, wie sich die Vorgeladenen an dieser polizeilichen Befragung verhalten können. Die Varianten haben wir rechts grün, gelb, rot und violett dargestellt.

Die polizeiliche Einvernahme
Unterschätzen sollten die Vorgeladenen eine polizeiliche Einvernahme nie. Es geht um kriminelle Handlungen: Man muss aufpassen, was man sagt. Da praktisch alle Betroffenen zum ersten Mal mit der Polizei zu tun hatten, waren sie unerfahren und konnten sich nicht vorstellen, wie das ablaufen würde.
Für die Polizei hingegen ist das Alltag: Verdächtige befragen, Druck aufsetzen, Geständnisse erzielen. Dafür sind sie ausgebildet und bezahlt. **Profi trifft also auf Nichtprofi.** Das Ungleichgewicht ist sehr gross!

Das Protokoll
Zentrales Ergebnis einer polizeilichen Einvernahme ist das Protokoll, möglichst mit Geständnissen. Auch wenn die Polizistinnen und Polizis-

Abstreiten, allenfalls lügen

«Ich habe keine illegalen Samen bestellt.»

Wer keine THC-Samen bzw. legale CBD-Samen bestellt hat, muss dies unbedingt so aussagen!
➡ Hier nützt es gar **nichts**, die Aussage zu verweigern.

Die erste Konsequenz wird schnell klar:
Die Polizistinnen und Polizisten werden grantig, laut oder ausfällig, das muss man aushalten können. ➡ Die Einvernahme wird **unangenehmer**, aber das Protokoll enthält nur die Aussage, dass man diese Bestellung nicht getätigt hat.

Die zweite Konsequenz: Es kann sehr hilfreich sein, der Polizei am Anschluss an die Befragung eine Hausdurchsuchung anzubieten, damit sie sich von der Sachlage überzeugen kann.

Wenn keine Beweise für die Bestellung gefunden werden, dann folgt eine **Einstellungsverfügung** (was durchaus einige Monate dauern kann).

Schweigen, Aussage verweigern

«Ich sage nichts.»

Niemand muss sich selber belasten, alle dürfen die Aussage verweigern.
➡ Es bleibt jedoch **unklar**, ob man die Bestellung aufgegeben hat oder nicht.

Die erste Konsequenz wird schnell klar:
Die Polizistinnen und Polizisten werden grantig, laut oder ausfällig, das muss man aushalten können. ➡ Die Einvernahme wird **unangenehmer**, aber das Protokoll bleibt leer.

Die zweite Konsequenz: Es kann sehr unterschiedlich weitergehen. Es ist möglich, dass monatelang nichts passiert. Irgendwann können weitere Ermittlungshandlungen vorgenommen werden.
➡ Diese **Ungewissheit** kann sehr belastend sein.

Häufig erlässt die Behörde ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl, entweder nach BetmG 19a oder seltener nach BetmG 19.

Bestellung für eigenen Konsum gestehen

«Ich wollte diese Samen setzen und, wenn etwas gekommen wäre, das Ergebnis konsumieren.»

➡ Alle Handlungen zur Vorbereitung des eigenen Konsums sind **Übertretungen**.
➡ **BetmG 19a** (Busse, Gebühren)

Je bestimmter die Betroffenen aussagen, dass der Verwendungszweck der Samen (oder von Hasch / Gras) **der eigene Konsum** ist, desto klarer wird, dass es sich nur um eine Übertretung handelt.

Die Polizei kann nun weiter nachfragen, wie häufig die Betroffenen denn konsumieren. Dabei landet man schnell bei einer protokollierten **Konsum-Häufigkeit**, die das Strassenverkehrsamt oder andere Ämter auf den Plan rufen kann.

Generell also den vergangenen Konsum nicht gestehen (abstreiten oder schweigen) oder so wenig wie möglich zugeben.

Verschenken oder Verkauf gestehen

«Ein paar Samen waren für mich, die anderen wollte ich meinem Kollegen schenken.»

➡ Weitergabe (auch Verschenken) und Verkauf sowieso stellen **Vergehen** dar.
➡ **BetmG 19** (Busse, Gebühren, Geldstrafe in Tagessätzen, Strafregistereintrag)

Sobald Betroffene nur schon einen Samen verschenken wollen, landen sie bei einem Vergehen.

Weitergabehandlungen oder auch «nur» Weitergabeabsichten sollte man unbedingt verschweigen.

Wer nur die Bestellung der Samen zugibt, aber als Verwendungszweck nicht Konsum, sondern **Zierpflanzen** angibt, kann ebenfalls hier landen. Vor allem in Bern bleibt die Staatsanwaltschaft bei BetmG 19, wenn nicht ausdrücklich *«für den eigenen Konsum»* erwähnt wird: wegen Hanfsamen vorbestraft...

Vor der Einvernahme

Wer vorgeladen wird, hat etwas Zeit, um sich mit der Situation auseinanderzusetzen. Diese gilt es zu nutzen.
Bei **Anreise** mit Auto oder Töff ergibt sich häufig der Verdacht auf Fahren unter Drogen, dies wäre ein Vergehen. Somit kann eine Blutabnahme im Spital erzwungen werden, der Grenzwert ist sehr schnell überschritten. Auto also daheim lassen. Gelegentlich wollen die Polizeien einen Blick ins **Handy** werfen: am besten zu Hause lassen. Einige Polizeien wollen die gemachten Aussagen gleich anschliessend mittels einer «freiwilligen» **Hausdurchsuchung** überprüfen: vorher daheim säubern oder standhaft verweigern. Manche Polizeien wollen noch eine «freiwillige» **Urinprobe**: Diese kann verweigert werden.

ten nichts zum Strafmass zu sagen haben (dieses wird anschliessend vom Stadtrichteramt, Statthalteramt bzw. der Staatsanwaltschaft bestimmt oder nach einer Einsprache durch ein Gericht), so ist doch ihr Protokoll das entscheidende Element für alle weiteren Schritte.

Schweigen...
Grundsätzlich gilt, und wir können es nicht genug betonen: Schweigen, die Aussage (wenigstens teilweise) verweigern, wenn Fragen über illegale Handlungen gestellt werden. Sonst liefert man sich nur selber ans Messer. Doch ist das leichter gesagt als getan.
Es gab durchaus Fälle, bei denen Betroffene überzeugt in die Befragung gingen: *«Ich werde nichts sagen.»* Und verblüfft herauskamen, weil sie sowohl ausgesagt als auch einer «freiwilligen» Hausdurchsuchung zugestimmt hatten. Wie gesagt, es ist nicht einfach, das in der konkreten Situation durchzuziehen.
Umso wichtiger ist es, sich wirklich vorzunehmen, die Aussage ganz oder teilweise zu verweigern. Dies ist schlicht das beste Mittel, das die Befragten in einer solchen Situation haben.

...oder aussagen?
Die meisten Betroffenen konnten sich nicht vorstellen, die Aussage ganz zu verweigern oder das Bestellen einfach abzustreiten (und die Ungewissheit über das Weitere auszuhalten).
Wenn Betroffene aussagten, war das am wenigsten Schlimme: zugeben, die Samen bestellt zu haben **und** dass sie für den eigenen Konsum gedacht waren. Damit gibt man eine illegale Handlung zu: die kleinstmögliche, eine Übertretung.

Teilweise aussagen?
Die Fragen nach dem bisherigen Konsum hätten die meisten nicht beantworten müssen, aber es ist schwierig, die begonnene Aussage hier einfach zu stoppen. Viele Betroffene haben dann halt einen geringen Konsum zugegeben (zum Beispiel alle paar Monate bei einem Fest).
Natürlich können die Befragten auch einfach ihr ganzes Konsumleben gestehen, für die Busse macht es in den meisten Gegenden keinen Unterschied: Es gibt eine Standardbusse wegen Konsum bzw. Vorbereitungshandlungen.

Das Strassenverkehrsamt wird informiert
Doch die Krux ist: Wenn einmal in einem polizeilichen Protokoll steht, dass jemand zugegeben hat, regelmässig zu konsumieren, dann gelangen diese Akten durchaus an weitere Ämter. Das Strassenverkehrsamt erhält das ganze Protokoll des Vorfalls. Konsum über zwei Mal pro Woche begründet häufig den Verdacht auf Drogensucht, was in einer Fahreignungsüberprüfung abgeklärt werden muss und zu erzwungener Abstinenz führen kann.

Ein Vergehen ist schnell erreicht
Einige dachten, dass sie die Situation für sich verbessern könnten, wenn sie von den bestellten Hanfsamen ein paar verschenken wollten: *«Ist ja nicht nur für mich.»* Dieser «Logik» folgen Betroffene immer wieder. Die Folgen sind jedoch fatal: Mit diesem Geständnis katapultiert man sich selber von der Ebene der Übertretung zum Vergehen, der höheren Stufe der Kriminalität. Das führt immer zu einem Strafregistereintrag, selbst wenn nur ein einziger Hanfsame hätte verschenkt werden sollen.
Auch wer die Bestellung zwar gestand, aber nicht zugab, die Samen für den Eigenbedarf bestellt zu haben (um nicht als Drogenkonsument in die Fänge des Strassenverkehrsamtes zu geraten), wurde gelegentlich als voll kriminell bestraft (Stufe Vergehen). Es gibt tatsächlich Staatsanwaltschaften, die dann schlicht finden: Import ist grundsätzlich ein Vergehen (BetmG 19), also gibt es eine Bestrafung wegen eines Vergehens, auch wenn es nur um drei Hanfsamen geht.
BetmG 19a ziehen sie nur dann allenfalls in Betracht, wenn die Aussage klar *«für den eigenen Konsum»* umfasst.

Nach der Einvernahme

Das **Protokoll** immer genau durchlesen und erst unterschreiben, wenn es das enthält, was die Aussage sein soll. Das Polizeiprotokoll ist die verbindliche Grundlage für den (nach Tagen bis Monaten zugestellten) **Strafbefehl**. Diesen unbedingt schnell und genau kontrollieren (ob BetmG 19a oder 19). Nun haben Bestrafte 10 Tage Zeit, diesen zu akzeptieren oder eine **Einsprache** zu erheben und den juristischen Weg zu beschreiten.
In diesem Moment ist es wichtig, **Akteneinsicht** zu verlangen und sich alle Unterlagen zu kopieren. Alle Ämter werden über diese Akten verfügen (auf Jahre hinaus), nur die beschuldigte Person erhält von selbst keine Kopie. Deshalb sollten sich alle Betroffenen diese Informationen unbedingt beschaffen.

Eifrige Polizei...

Bei den Einvernahmen wegen der Hanfsamenbestellungen gab es die eifrigen Beamtinnen und Beamten: Akribisch wurde alles aufgeschrieben und versucht, die Betroffenen zu Geständnissen zu drängen (vor allem zu Weitergabehandlungen); das Protokoll wurde in diesem Sinne zugespitzt; sie wollten Urinproben und zum Schluss noch einen Blick in die Wohnung werfen («freiwillige» Hausdurchsuchung, die gleich im Anschluss an die Befragung zwecks *«Überprüfung der Aussagen»* durchgeführt wurde). So dauerte die «Einvernahme» mit allem Drum und Dran gut einen halben Tag. In Einzelfällen wurden wegen 15 Hanfsamen auch Wohnungen mit Spezialeinheiten gestürmt und Verdächtige in Untersuchungshaft gesetzt.

...und effiziente Polizei

Im Verlauf der Hanfsamenverfolgung, deren Hauptzeit sich über das ganze erste Halbjahr 2015 erstreckte, tauchte bei den Hanfsamenfällen ein anderer Typ Polizei auf, der den Betroffenen *«ausserhalb des Protokolls»* erklärte, ihn interessierten weitere Details nicht, er wolle den Fall einfach effizient abschliessen: Er brauche nur ein Geständnis der Samenbestellung für den Eigenkonsum, dann werde das verzeigt und für ihn sei es damit getan. Das stimmt ja auch: Er hat eine gestandene illegale Handlung und das genügt, um eine Busse ausstellen zu können. In solchen Fällen dauerte die Befragung noch eine Viertelstunde. Diese Polizeien hatten eingesehen, dass die Hanfsamenbestellungen nicht von der Mafia stammten.

Eine Strafe folgt immer

Egal ob eine eifrige oder eine effiziente Polizei am Werk war: Eine Strafe folgte in beiden Fällen (die straffreie geringfügige Menge wurde nie berücksichtigt).
Es folgten Strafbefehle (200 bis 1'000 Franken). Dazu kamen einige Verurteilungen wegen Vergehen. Verwarnungen gab es nur in Basel-Stadt (300 Franken).
Auf unserer Webseite über die Hanfsamenverfolgung haben wir den gesamten Ablauf dokumentiert: Verzeigungen durch den Zoll, Hochrechnungen von Samen zu möglichen Ernten mit Verdacht auf Handel, Vorladungen durch die Polizei, Berichte von Betroffenen, Strafbefehle in verschiedenen Varianten aus vielen Kantonen. Nachzulesen auf:
hanflegal.ch/samenverfolgung

Schweigen / Aussagen

Die einzige sinnvolle Ergänzung zum grundsätzlichen Schweigen ist die folgende:
Aussagen, dass der Anbau, Besitz oder Import der gefundenen illegalen Hanfprodukte **für den eigenen Konsum bestimmt** ist (BetmG 19a). Eine Weitergabe (BetmG 19) müssten die Behörden dann beweisen.
Den Konsum in der Vergangenheit sollten Befragte nicht gestehen, also abstreiten oder die Aussage dazu verweigern. Vielen fällt ein solches Verhalten aber sehr schwer. Dann geben sie halt einen gelegentlichen Konsum in der Vergangenheit zu.
Doch wer illegale Handlungen gesteht, und sei es nur Konsum, gesteht mehrfache Widerhandlungen – gesteht viele illegale Taten, die sonst kaum beweisbar wären.

Wenn jemand mit Cannabis erwischt wird... Shit happens, 13. Auflage, 2020 hanflegal.ch

Das Vorgefallene (wie es letztlich polizeilich festgestellt und/oder protokolliert wird)	**Gesetzesartikel** Strafrahmen	**Verfolgung** Strafuntersuchung	**Busse** CHF	**Gebühren** CHF	**Geldstrafe/Freiheitsstrafe/Strafregister**	**Anzahl Fälle** 2019	***Kurzfristige** und mittelfristige **Forderungen***
Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis Geringfügige Menge, laut Gesetz straffrei, aber ohne Konsum (immer strafbar, siehe unten)	**BetmG 19b** (wurde bis Ende 2017 fast immer ignoriert)	**Keine** *falls OBG/OBV* *falls BetmG 19a*	**0** *100* *100-600*	**0** *0* *150-500*	keine *keine* *keine*	wohl **tausende** *bei Ordnungsbussen* *bei Übertretungen*	***In allen Kantonen keine Strafen mehr, wie laut Gesetz bereits zwingend***
Cannabiskonsum, polizeilich festgestellt und allenfalls Besitz bis zu 10 Gramm Cannabis	**OBG und OBV** ➡ Ordnungsbusse	keine Befragung, kein Protokoll	**100**	**0**	keine	**5'199 Ordnungsbussen**	***Für eine Übergangszeit tolerierbar.*** *Freigeben*
Cannabiskonsum sowie alle **Handlungen für den eigenen Bedarf** wie Besitz, Kauf, Anbau, Herstellung, Import, Export *Die Menge spielt eigentlich keine Rolle, aber «zu viel» kann zu einem Verdacht auf Handel führen.*	**BetmG 19a** ➡ Übertretung ➡ Busse	**Befragung, Protokoll,** evtl. Polizeihaft, evtl. Hausdurchsuchung *Bei grosser Menge Untersuchungshaft*	**100** bis **600** *selten >1'000*	**150** bis **500** *evtl. zus. Kosten*	keine *Verurteilungen wegen Übertretungen werden fast nie im Strafregister eingetragen.*	**28'412 Verzeigungen** gegen 24'518 Menschen davon 6'736 <18J.	***Verfahren einstellen (leichter Fall nach BetmG 19a Absatz 2).*** *Freigeben*
Verschenken von Cannabis Die Menge spielt auch hier keine Rolle, das Geschriebene gilt auch für 0.1 Gramm.	**BetmG 19 Absatz 1** ➡ Vergehen (leichter Fall) ➡ Geldstrafe (in Tagessätzen) oder Freiheitsstrafe (Gefängnis)	**Befragung, Protokoll,** evtl. Hausdurchs. und Untersuchungshaft	**100** bis **500**	**300** bis **500**	**3 bis 30 Tagessätze, Strafregistereintrag**	**7'842 Verzeigungen** gegen 6'870 Menschen davon 1'219 <18J.	*Verschenken an Erwachsene freigeben*
Verkauf von Cannabis im kleinen Stil Laut Bundesgericht unter 10'000 CHF Gewinn oder 100'000 CHF Umsatz		**Befragung, Protokoll, Hausdurchs.**, evtl. Untersuchungshaft	**1'000** bis **5'000**	**3'000** bis **5'000**	**90 bis 180 Tagessätze, Strafregistereintrag**		*Legalisierung: analog Alkoholgesetzgebung*
Verkauf von Cannabis im grossen Stil Laut Bundesgericht über 10'000 CHF Gewinn oder 100'000 CHF Umsatz	**BetmG 19 Absatz 2** ➡ Vergehen (schwerer Fall) ➡ Freiheitsstrafe mind. ein Jahr	**Befragung, Protokoll, Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft**	**>1'000**	**>10'000**	**12 bis 24 Monate Freiheitsstrafe, Gewinnrückzahlung, Strafregistereintrag**	**306 Verzeigungen** gegen 278 Menschen davon 11 <18J.	*Legalisierung: analog Alkoholgesetzgebung*
Autofahren ab 1.5 Mikrogramm THC pro Liter Blut (auch ohne Fahrfehler und ohne Auffälligkeiten beim ärztlichen Untersuch)	**VRV 2** und **ASTRA 34** ➡ Vergehen ➡ Geldstrafe	**Verdacht, Blutprobe und Arztkontrolle, Befragung, Protokoll**	**500** bis **1'200**	**800** bis **1'400**	**10 bis 30 Tagessätze, Strafregistereintrag, Führerausweisentzug**	wohl **hunderte**	*Erhöhung des THC-Grenzwertes auf >5-10 Mikrogramm THC pro Liter Blut*
Meldung ans STVA über «mehr als gelegentlichen Konsum» (mehr als zwei Mal pro Woche, auch ohne Bezug zum Strassenverkehr) oder THC-COOH-Wert von über 40 Mikrogramm pro Liter Blut	**Konsensmeinung** der Schweizer Rechtsmedizin ➡ Suchtabklärung	**Untersuch mit Gutachten,** 6 bis 24 Urinkontrollen in 0.5 bis 2 Jahren (Abstinenz)	keine	**5'000** bis **>10'000**	**Führerausweis unter Auflagen belassen** oder **Sicherungsentzug**	wohl **hunderte**	*Akzeptanz von Cannabis als alltägliches Genussmittel durch alle Behörden*
Jugendliche (<18 Jahren) unterstehen ebenfalls dem BetmG. Es gibt allerdings keine Ordnungsbussen für Jugendliche (immer Verzeigungen).	Gleiche Gesetze wie für Erwachsene, aber: Verfolgung durch die **Jugendanwaltschaft**, die mehr erziehen als strafen soll.		**Verwarnung** oder **50**	**50** bis **120**	**Obligatorischer Suchtkurs** bis zu **erzieherischen Massnahmen**	Die Zahlen für die <18-Jährigen sind oben aufgeführt.	*Spezielle Abgabe- und Beratungsstellen für Jugendliche*
Cannabis umfasst hier alles ab einem Gehalt von 1 % **THC** (illegaler Hauptwirkstoff im Hanf). **THC-COOH** ist ein Abbauprodukt von THC. **STVA** Strassenverkehrsamt. **ASTRA** Bundesamt für Strassen.	**BetmG** Betäubungsmittelgesetz **VRV** Verkehrsregelnverordnung	Die Strafen werden im Wiederholungsfall **höher** (ausser bei den Ordnungsbussen).	Die **Verurteilungen** oben sind **typische Beispiele** für **Erststrafen.**		Die Höhe der **Tagessätze** hängt vom Einkommen/Vermögen ab (meist 50 bis 120 CHF).	**Quellen:** Bundesamt für Statistik, eigene Schätzungen und Rechtsberatungen	**Verein Legalize it!** Pf. 2159, 8031 Zürich 079 581 90 44 li@hanflegal.ch

Die Verfolgung von Cannabis-Übertretungen

Übertretungen wegen Cannabis

Polizeilich verzeigte Beschuldigte nach Delikt, ergänzt mit Ordnungsbussen

Jahrgänge 2009 bis 2019

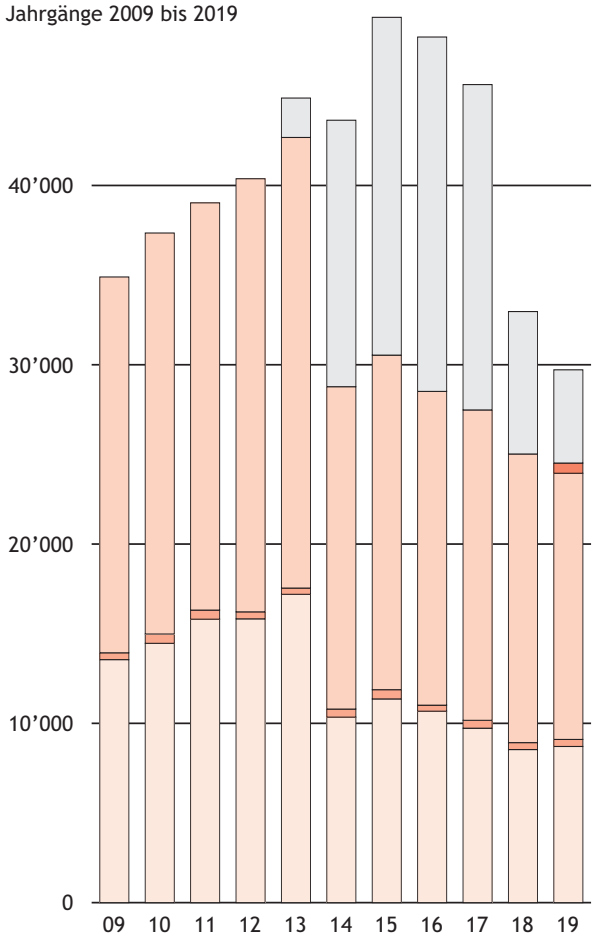

Details 2019

5’199 ausgestellte **Ordnungsbussen** (OB)

Ordnungsbussen gibt es seit dem 1.10.2013.

24’518 *Menschen wurden 2019 wegen Konsum oder Handlungen für den eigenen Konsum polizeilich verzeigt, in folgenden vier Kategorien:*

571 Verzeigte in der Kategorie «Schmuggel» (ab 2019)

14’845 Verzeigte in der Kategorie «Konsum»

392 Verzeigte in der Kategorie «Anbau/Herstellung»

8’710 Verzeigte in der Kategorie «Besitz/Sicherstellung»

Quelle: siehe Seite 26

Cannabis-Übertretungen nach Alter

Übertretungen wegen Cannabis

Polizeilich verzeigte Beschuldigte nach Altersgruppen, ergänzt mit Ordnungsbussen

Jahrgänge 2009 bis 2019

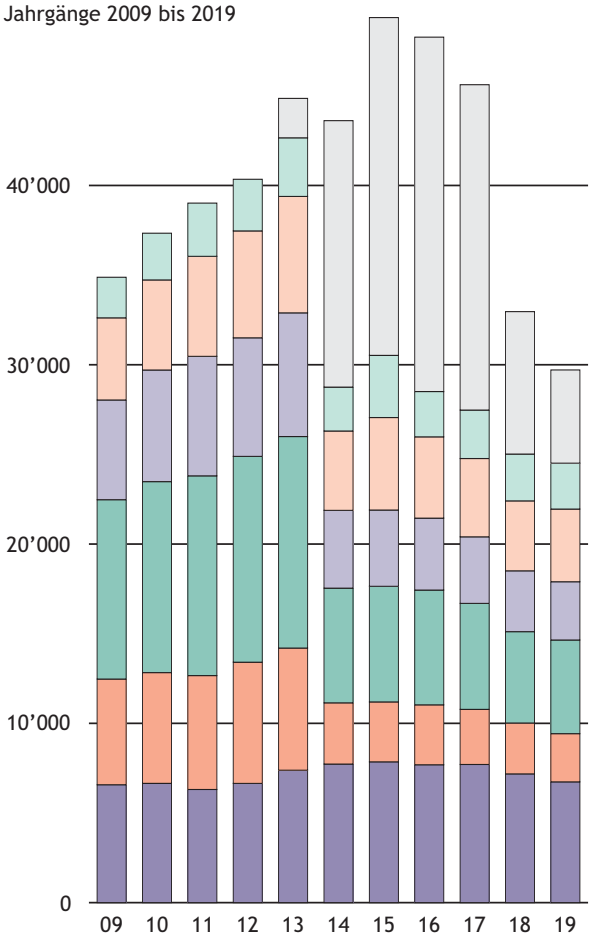

Details 2019

5’199 ausgestellte **Ordnungsbussen** (OB)

Ordnungsbussen werden nicht nach Alter aufgeschlüsselt.

Sie haben einen Teil der Verzeigungen ersetzt, vor allem bei den jungen Erwachsenen: je jünger, desto mehr.

2’560 Verzeigte 40 Jahre und älter

4’053 Verzeigte 30- bis 39-jährig

3’250 Verzeigte 25- bis 29-jährig

5’223 Verzeigte 20- bis 24-jährig

2’689 Verzeigte 18- und 19-jährig

Minderjährige werden immer verzeigt (nie OB).

6’736 Verzeigte unter 18 Jahren

Quelle: siehe Seite 26

Jedes Jahr zehntausende Betroffene

Hanf-Sicherstellungen 2019

	Fälle	Stück/Tabletten/ Dosis/Joints	kg	ml	Pflanzen
Hanfprodukte					
Hanfsamen	980	16 521	8,01	–	734
Hanf (Jungpflanze ohne Blütenstände)	188	1 615	42,09	–	23 437
Hanf (Pflanze mit Blüten: frisch)	315	22 063	27,34	–	41 424
Hanf (Pflanze mit Blüten: getrocknet)	131	6	144	–	4 113
Haschisch	6 436	275	654	3	–
Haschischöl	62	326	1,45	803	–
Marihuana	11 932	1 571	1 436	5	1 271
Synthetische Cannabinoide	33	61	1,57	–	–

Diese Tabelle aus der Statistik der Sicherstellungen von 2019 zeigt die hohe Anzahl Sicherstellungen und die grosse Menge an beschlagnahmtem Material deutlich auf: rund 1.6 Tonnen Gras, über 70’000 Pflanzen und mehr als 650 kg Hasch – das alles in etwa 20’000 Fällen.

Verzeigungen wegen Übertretungen
Auf den Seiten 24 und 25 finden sich die Grafiken zu den Hanf-Beschuldigten, die wegen Konsum oder Vorbereitungshandlungen für den Eigenkonsum verfolgt wurden. Jede Person wird dabei nur ein Mal gezählt, auch wenn sie mehrfach verzeigt wurde. 2019 wurden 21’857 Männer verzeigt, gegenüber 2’655 Frauen. Wegen Gras wurden 18’026 Menschen verzeigt, wegen Hasch 5’905 und wegen Hanfsamen 587.

Verzeigungen wegen Vergehen
In der Grafik rechts sind diejenigen dargestellt, die etwas weitergegeben oder verkauft haben: nochmals mehrere tausend Beschuldigte.

Quelle für unsere Zahlen und Grafiken
Bundesamt für Statistik BfS, Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresberichte 2009 bis 2019, grafische Darstellung durch uns.
Die Zahlen sind nicht über jeden Verdacht erhaben. Alle Kantone zählen auf eigene Art und die Kategorienbildung ist fragwürdig. Dennoch geben diese Zahlen den bestmöglichen Einblick in die Vielfältigkeit und Häufigkeit der Hanfrepression in der Schweiz.

Effektiv dürften die Hanf-Verzeigungszahlen rund 10 % höher liegen, weil die Kategorie «Mehrere» auch Fälle mit mehreren Hanfprodukten enthält, aber nicht vollständig aufgeschlüsselt wird. Deshalb lassen wir sie weg.
Wir veröffentlichen die vom BfS jeweils nachkorrigierten OB-Zahlen, ausser im Jahr 2014, dort wurde Genf nicht nachgeführt, deshalb nehmen wir die ursprünglich veröffentlichte Zahl. Seit 2015 werden teils die bezahlten und nicht bezahlten OB ausgewiesen. Rund 20 bis 25 % der OB werden nicht bezahlt und dann in Verzeigungen umgewandelt (die Anzahl bezahlter OB ist also tiefer).
Unsere Kategorie Gras umfasst die BfS-Kategorien: Cannabis, Marihuana, Hanf (Jungpflanze, Pflanze getrocknet, Pflanze frisch). Die Kategorie Hasch umfasst: Haschisch-Öl, Haschisch und synthetische Cannabinoide. Bei den Ordnungsbussen wird die Substanz nicht erfasst.

Die Verfolgung von Cannabis-Vergehen

Vergehen wegen Cannabis

Polizeilich verzeigte Beschuldigte nach Schwere des Vergehens

Jahrgänge 2009 bis 2019

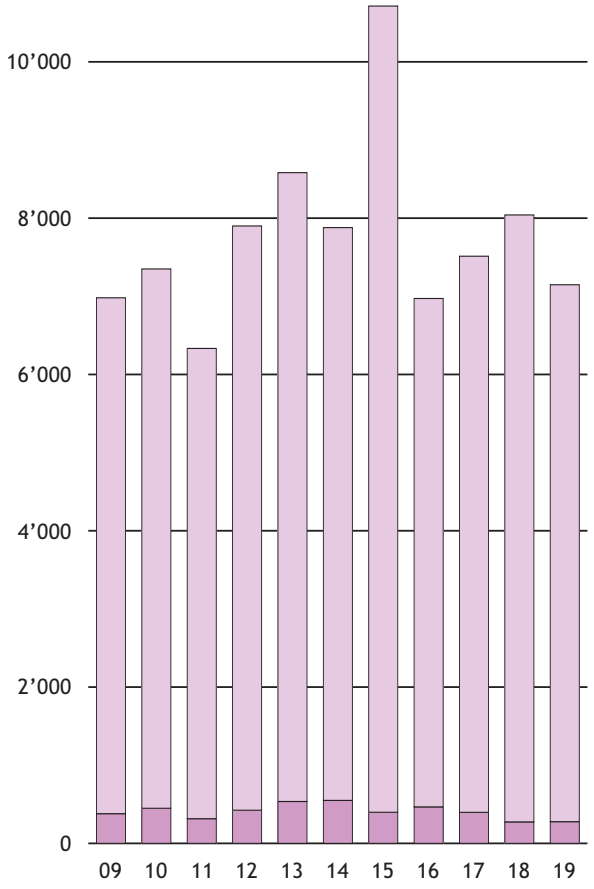

*Jegliche **Weitergabe** (Verschenken oder Verkaufen) wird als **Vergehen** bestraft. Schwere Vergehen betreffen meist einen Umsatz ab 100’000 oder einen Gewinn ab 10’000 Franken.*

Die Verzeigungen wegen leichter Vergehen sind 2016 massiv gesunken, allerdings war das Vorjahr 2015 auch speziell: 3’047 Menschen wurden aufgrund des Imports einiger Hanfsamen gleich wegen eines Vergehens verzeigt. 2019 gab es immer noch 838 Hanfsamenimportfälle bei den Vergehen.

***7’148** Menschen wurden 2019 wegen Vergehen verzeigt:*

6’870 Verzeigte
in der Kategorie
«Leichte Vergehen»

278 Verzeigte
in der Kategorie
«Schwere Vergehen»

Quelle: siehe Seite 26

Stark illegal: Die Weitergabe und der Verkauf

Gesetze

Vergehen
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19, Absatz 1 (Geldstrafe oder bis drei Jahre Freiheitsstrafe)
Schwerer Fall
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19, Absatz 2 (mindestens ein Jahr)

Bedingungen

Wer auch nur einen Krümel weitergibt, übergibt illegale Betäubungsmittel an jemand anderen. Dabei muss nicht einmal Geld fliessen (wenn verkauft wird, erhöht das die Strafe). Wer mehr als 100'000 Franken Umsatz oder 10'000 Franken Gewinn gemacht hat, gilt als schwerer Fall.

Tipps

Bevor etwas Gras oder ein Piece verschenkt werden soll: Gut überlegen, ob diese Handlung beobachtet werden kann (also nie in der Öffentlichkeit) und sie nicht einfach so gestehen. Wer wirklich dealen will, sollte sich Kosten und Nutzen genau durchrechnen. Auf lange Sicht lohnt es sich meistens nicht.

Strafen

Wer ein Vergehen begangen hat, wird mit Busse und Geldstrafe (in Tagessätzen, je nach Einkommen) oder Freiheitsstrafe bestraft. Dazu kommt ein Eintrag im Strafregister. Wer Gewinn gemacht hat, kann zu einer Gewinnrückzahlung verpflichtet werden, auch wenn schon alles vom Staat beschlagnahmt wurde.

Grundsätzlich verboten
Das BetmG verbietet alle Handlungen rund um Produkte mit mindestens 1.0 % THC. Als Norm sieht das BetmG die Illegalitätsstufe «Vergehen» vor. Nur der Konsum und die Vorbereitungshandlungen dafür sind weniger illegal («Übertretungen», siehe Seiten 12 und 14).

Die Weitergabe ist stark illegal
Wer im Verdacht steht, Hasch oder Gras weitergegeben zu haben, wird von der Polizei härter angefasst als die Konsumierenden, hat doch diese Person wahrscheinlich ein Vergehen begangen. Damit sind viel mehr Untersuchungshandlungen möglich, wie erkennungsdienstliche Erfassung, DNA-Test, Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft. Aus Zeitgründen wird aber nicht immer das volle Programm durchgezogen. Bereits das Weitergeben eines Krümels Hasch genügt. Sobald Material mit mindestens 1.0 % THC die Hand wechselt, selbst wenn es unentgeltlich geschieht, gelangt man in diese Illegalitätsstufe, ebenso für das Weitergeben von Hanfsamen, aus denen Pflanzen mit mindestens 1.0 % THC wachsen können.
Kann die Polizei einer Person die Weitergabe beweisen (einfach so zugeben sollte das niemand), dann erstellt sie ein umfangreiches Protokoll und verzeigt die Betroffenen. Meistens stellt dann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl aus. 2019 wurden 7'148 Menschen 8'148 solche Vergehen vorgeworfen.

Beispiel einer Bestrafung
Bei einem kleinen Vergehen kann dies so aussehen (Weitergabe von ein paar Gramm): Busse 400 Franken und Kosten 470 Franken. Das ist also ähnlich wie bei einer Konsumstrafe. Dazu kommt nun noch eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je 100 Franken. Während die ersten 870 Franken bezahlt werden müssen, gibt es bei den Geldstrafen häufig eine Probezeit, zum Beispiel zwei Jahre. Wenn die Verurteilten sich in dieser Zeit keine ähnlichen illegalen Handlungen, also andere Vergehen, zu Schulden kommen lassen, müssen sie diese 1'200 Franken nicht bezahlen. Wird jemand rückfällig, kann ein Gericht diese bedingte Geldstrafe zu einer unbedingten Geldstrafe umwandeln, die dann bezahlt werden muss.

Das Strafregister
Ausserdem wird die Strafe nun nicht nur lokal gespeichert, sondern auch im gesamtschweizerischen Strafregister eingetragen. Damit ist die Verurteilung für viele Amtsstellen jahrelang direkt einsehbar und weitere Strafen können so schweizweit immer höher ausfallen. Wird ein Strafregisterauszug benötigt, zum Beispiel für eine neue Arbeitsstelle, steht dort das Vergehen drin: «*Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz*» – dies bereits für die Weitergabe von ein paar Gramm. Bei einem solchen Eintrag denken Arbeitgebende schnell an einen Drogendealer. Dabei ging es doch nur um ein Geschenk unter Freunden.

Die Gewinnrückzahlung
Wer mit Cannabis handelt, also Umsatz macht und Gewinn erzielt, muss mit noch höheren Strafen rechnen. Je mehr jemand handelt, desto höher fällt tendenziell die Strafe aus.
Dazu kommt eventuell noch eine Verpflichtung im Urteil, dass der «Gewinn» zurückbezahlt werden muss – selbst dann, wenn die Polizei Lager, Bargeld und Konten beschlagnahmt hat. Damit ist für viele das ganze Betriebskapital weg und somit häufig auch der «Gewinn». So gibt es denn auch einige, die nach dem Urteil einen legalen Job annehmen und dann über Jahre hinweg jeden Monat 200 Franken «abzahlen» müssen: von einem Gewinn, den sie gar nie hatten oder nicht mehr haben.

Der schwere Fall
Die höchste Stufe der Hanf-Kriminalität erreicht, wer in die Kategorie «Schwerer Fall» kommt. Dazu braucht es entweder eine Bande (das wird selten angewendet) oder Gewerbsmässigkeit (dies kommt häufig vor). «Gewerbsmässigkeit» ist ein schwammiger Begriff, aber das Bundesgericht hat entschieden, dass diese Stufe bei einem Umsatz von 100'000 Franken oder einem Gewinn von 10'000 Franken erreicht wird (der Zeitraum spielt dabei kaum eine Rolle, die Verjährungsfristen für Vergehen liegen bei 10 oder 15 Jahren). Wer dealt und davon leben will, erreicht solche Summen bereits nach Wochen, spätestens nach Monaten.

Strafrahmen bis 20 Jahre
Gilt ein Tatbestand als schwerer Fall, muss mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug gerechnet werden, dazu kommen natürlich noch Busse, Verfahrenskosten, Untersuchungskosten und Gewinnrückzahlung.
Wer wiederholt beim Cannabis-Dealen ertappt wird, kann durchaus auf Strafen von drei, fünf oder in Einzelfällen sieben Jahren kommen. Diese Strafen müssen Verurteilte zum grössten Teil auch absitzen, während die kleineren Strafen für Ersttäter oder Ersttäterinnen (bis 24 Monate Freiheitsentzug) häufig bedingt mit einer mehrjährigen Probezeit ausgesprochen werden.

International

Neben Amsterdam (geduldeter Verkauf / Opportunitätsprinzip), hat sich auch in Barcelona (geduldete Cannabis Social Clubs) ein Modell für einen quasi legalen Cannabishandel gebildet. Eine richtige Legalisierung ist in Teilstaaten der USA erfolgt (wobei die USA als Ganzes nicht mitgezogen sind). Uruguay baute als erster Staat einen legalen Cannabismarkt auf, Kanada folgte Mitte 2018.

Stark illegal: Auto fahren mit THC im Blut

Gesetze

THC im Blut entscheidet
Verkehrsregelnverordnung VRV, SR 741.11, 1. Teil, 1. Abschnitt, Art. 2, Absatz 2, Punkt a
Grenzwert für THC im Blut
Verordnung ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung, SR 741.013.1, 6. Abschnitt, Art. 34, Punkt a (1.5 Mikrogramm pro Liter)

Bedingungen

Eine einzige Zahl aus einem Messgerät entscheidet darüber, ob jemand ein Vergehen begangen hat, selbst wenn sonst nichts vorgefallen ist und selbst dann, wenn in der ärztlichen Untersuchung keine Auffälligkeiten festgestellt werden: die oder der Verdächtige also ziemlich sicher fahrfähig ist.

Tipps

Schwieriges Thema! Eigentlich muss man sich entscheiden: entweder kiffen oder Auto fahren. Und wir meinen hier nicht eine Nacht abstinent sein und dann hoffen, es komme schon gut. Nein, entweder Auto fahren und nie kiffen oder kiffen, aber dann nie Auto fahren. Alles andere ist sehr riskant.

Strafen

Die Strafe ist hoch, weil es ja ein Vergehen ist. Es gibt Busse, dazu Geldstrafe, Gebühren und Untersuchungskosten (zusammen schnell über 2'000 Franken), dazu einen Strafregistereintrag, Entzug des «Billetts» für mindestens drei Monate sowie Abklärung der Fahreignung durch das Strassenverkehrsamt.

Konkrete Untersuchung oder Blutwerte?
Früher musste eine Ärztin oder ein Arzt in einer konkreten Untersuchung überprüfen, ob ein Autolenker oder eine Autolenkerin fahrfähig war oder nicht. Doch seit der Einführung der Nulltoleranz im Jahr 2005 genügt der Nachweis von THC im Blut zum Nachweis der Fahrunfähigkeit. In der Verordnung steht, dass «*Tetrahydrocannabinol (Cannabis)*» im Blut nachgewiesen zur Fahrunfähigkeit führt. Dies stellt ein Vergehen dar (stark illegal) und wird dementsprechend bestraft. Dazu kommt ein befristeter Ausweisentzug und anschliessend das Verfahren beim Strassenverkehrsamt (siehe Seite 32).

Der Nachweis im Blut
Wenn das Blut mit rechtsmedizinischen Methoden untersucht wird, kann die darin vorhandene Menge an THC bestimmt werden. Angegeben wird sie in Nanogramm pro Milliliter Blut (ng/ml) bzw. Mikrogramm pro Liter Blut (µg/l). (Ähnliches beim Alkohol: Im Blut kann der Promillegehalt an Alkohol bestimmt werden.) Was aber sagt der Wirkstoffgehalt im Blut aus? Kann nun von diesen Werten auf die konkrete Bekifftheit oder Alkoholisierung geschlossen werden? Beim Alkohol sagt der Gesetzgeber Ja und meint, mehr als 0.5 Promille seien für das Führen eines Fahrzeuges nicht zulässig. Umgekehrt bedeutet dies, dass jemand mit 0.4 Promille Alkohol Auto fahren darf.
Bei den illegalen Drogen jedoch soll der Grenzwert null sein bzw. die Grenze von dem, was das Messgerät gerade noch messen kann (etwa ein Mikrogramm pro Liter). Mit der 2005 eingeführten Verordnung genügt also schlicht das Vorhandensein einer äusserst geringen Menge an THC im Blut für die Feststellung der Fahrunfähigkeit: Der Nachweisgrenzwert beträgt 1.5 µg/l. Vom gemessenen THC-Durchschnittswert werden 30 % abgezogen. Ein gemessener Blutwert von 2.2 genügt dann für den Nachweis von THC im Blut und damit ist die Fahrunfähigkeit bewiesen, auch wenn keine Auffälligkeiten beim Lenker / der Lenkerin zu erkennen sind.
Das ist ein extrem tiefer Wert, der nichts mit einer konkreten Bekifftheit / Beeinträchtigung zu tun hat. Denn kurz nach dem Konsum können Werte von dutzenden bis über 100 Mikrogramm pro Liter Blut gemessen werden.

Wie lange nach dem Konsum bleibt der THC-Wert im Blut über 1.5 µg/l?
Das ist individuell und nach Konsummenge sehr unterschiedlich. Wer nur alle paar Wochen «eins raucht», ist vielleicht nach sechs Stunden unter diesem Wert. Doch wer täglich konsumiert, weist vielleicht immer einen höheren Wert auf. Dieser würde erst nach mehrtägiger Abstinenz unter 1.5 fallen.

Was bedeutet das für THC-Konsumierende?
Wer gelegentlich kifft, sollte also vor dem Autofahren mindestens sechs Stunden nicht gekifft haben. Wer regelmässig kifft, gilt hingegen nie als fahrtauglich, ausser er / sie würde drei Tage vor dem Autofahren mit Kiffen aussetzen. Hier sehen wir deutlich, dass die Nulltoleranz weit über das Ziel hinausgeht, nur die fahruntauglichen Kiffenden aus dem Verkehr zu ziehen. Sie verunmöglicht das legale Autofahren für Menschen, die regelmässig THC konsumieren, selbst wenn sie immer eine Nacht zwischen Konsum und Fahren legen!

Polizeikontrolle im Verkehr
Anlässe für Polizeikontrollen im Verkehr:
➡ ein realer Fehler beim Führen eines Motorfahrzeuges (z. B. Überfahren einer Sicherheitslinie, zu schnelles Fahren, ein defektes Licht oder die Verwicklung in einen Unfall)
➡ das langsame Fahren, z. B. weil jemand ortsunkundig ist
➡ eine Verkehrsgrosskontrolle ohne spezifischen Grund
➡ gezielte Suche nach Menschen, die früher bereits mit Cannabis auffällig geworden sind.

Wenn eine Polizeikontrolle einmal im Gange ist, können Cannabisgeruch, gerötete Augen oder ein Eintrag wegen Cannabis in der Polizeidatenbank bzw. dem Strafregister zu weiteren Abklärungen führen: Durchsuchung des Autos, der Fahrerin, der Beifahrer...
Ein Drogenschnelltest darf eigentlich nur durchgeführt werden, wenn ein konkreter Verdacht auf Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit besteht: Kiffen am Steuer, rote Augen, unsichere Fahrweise, unklare Aussprache, Mitführen von Cannabis etc. Faktisch hat die Polizei hier aber einen enormen Spielraum.
Die einen Polizeien führen nach wie vor die Schnelltests durch, die normalerweise THC-COOH im Schweiss oder Urin nachweisen. Ist ein solcher positiv, kann eine ärztliche Untersuchung und eine THC-Blutprobe im Spital verfügt werden. Denn THC-COOH ist rechtlich nicht relevant für das Fahren unter Drogen. Hier zählt einzig der THC-Wert im Blut.
Andere Polizeien haben neue Testverfahren eingeführt, die ohne die (ungenauen) Drogenschnelltests auskommen. Dabei wird der Fahrer oder die Fahrerin während dreier Minuten standardisiert durch die Polizei befragt und aufgrund der Antworten und sichtbaren Elemente (Speichelfluss, Augenverhalten etc.) entschieden, ob sie die Person ins Spital zur genaueren Abklärung bringen will. Wenn sie das will, muss die Polizei:
➡ die Verdächtigen befragen und ein Protokoll erstellen ➡ sie für die Blutprobe ins Spital chauffieren ➡ den Führerausweis vorläufig entziehen ➡ die Verdächtigen bei der Staatsanwaltschaft verzeigen ➡ Meldung an das Strassenverkehrsamt erstatten.

Ärztlicher Untersuch im Spital
Im Spital werden die Betroffenen durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht und das Ergebnis protokolliert. Diese konkrete Untersuchung hat allerdings im Fall von Drogenkonsum kaum noch Wert. Selbst wenn zum Schluss (wie sehr häufig) «*keine Auffälligkeiten*» herauskommt, nützt das den Betroffenen nichts: Einzig das Ergebnis des Blutuntersuches entscheidet. (Wenn der ärztliche Untersuch Auf-

fälligkeiten feststellt, kann es jedoch weitere Probleme geben.) Bis das Blut untersucht ist, kann es Wochen bis Monate dauern. Der Führerausweis bleibt eingezogen oder wird unter Vorbehalt wieder zurückgeschickt.

Im Blut werden drei Stoffe gemessen:
➡ THC (Tetrahydrocannabinol)
➡ OH-THC (Hydroxy-THC)
➡ THC-COOH (THC-Carbonsäure)

Der THC-Wert ist entscheidend für die konkrete Fahrfähigkeit. OH-THC ist (bisher) nicht relevant. Der THC-COOH-Wert ist für die generelle Fahreignung relevant, er gibt Hinweise zur konsumierten Menge.
Gemessen werden alle drei Stoffe in Mikrogramm pro Liter Blut (µg/l). Hohe Werte sind zum Beispiel 23-7-210, tiefe 2-1-30.

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft
Das Protokoll der Polizei, die Ergebnisse des ärztlichen Untersuches sowie die Resultate der Blutuntersuchung gehen an die Staatsanwaltschaft. Diese erstellt auf deren Grundlage einen Strafbefehl. Dabei gibt es zwei verschiedene Varianten:

➡ Der THC-Wert im Blut ist **unter** 1.5 Mikrogramm pro Liter Blut (bzw. 2.2 inkl. Sicherheitsmarge): ➡ Strafbefehl wegen Konsum.
THC im Blut ist zwar nachgewiesen, aber unter der verkehrsrechtlich relevanten Menge. Dennoch ist damit illegaler THC-Konsum bewiesen und wird also bestraft (Busse).
Dabei werden die Kosten für den Untersuch (über 1'000 Franken) den Beschuldigten auferlegt, so dass die Rechnung auf über 2'000 Franken zu stehen kommt.
Dies ist zwar nur zulässig, wenn man einen konkreten Verdacht geliefert hat, aber es wird tendenziell einfach mal versucht, den Betroffenen die Kosten aufzuerlegen.

➡ Der THC-Wert im Blut ist **mindestens** 1.5 Mikrogramm pro Liter Blut (bzw. 2.2 inkl. Sicherheitsmarge): ➡ Strafbefehl wegen Fahren unter Drogen.
Hier ist der illegale THC-Konsum nur der kleinere Teil der Bestrafung (Übertretung), richtig illegal ist das Fahren unter Drogen (Vergehen). Dieses ist mit einem solchen Wert rechtsgültig nachgewiesen.
Nun gibt es neben einer Busse für den Konsum noch eine Geldstrafe (10 bis 30 Tagessätze) für das Fahren unter Drogen, die Kosten des Spitals sind ebenfalls zu berappen. Der Führerausweis wird für drei Monate entzogen. Es gibt einen Eintrag in das Strafregister, man ist also vorbestraft.

Polizeikontrolle bei Nicht-Autofahrenden
Ein klassischer Fall ist der THC-Konsum draussen, bei dem jemand von der Polizei erwischt wird und in der Befragung zum Beispiel täglichen Konsum gesteht.
Eine deftige Party oder ein lauter Streit zuhause kann dazu führen, dass die Polizei vorbeischaut und so Kiffutensilien sieht. Dann wird ein Protokoll aufgenommen und ebenfalls nach der Konsumhäufigkeit gefragt.
Oder eine Velofahrerin bzw. ein Fussgänger ist in einen Unfall verwickelt, zum Beispiel auf einem Fussgängerstreifen. Dann werden bei allen Beteiligten Blutproben angeordnet und auch Befragungen durchgeführt.
➡ Die Polizei verzeigt die Betroffenen je nach Vorfall wegen Konsum, Ruhestörung etc. und erstellt eine Meldung ans Strassenverkehrsamt, auch wenn der Vorfall nichts mit dem motorisierten Strassenverkehr zu tun hatte.

Massnahmen des Strassenverkehrsamtes
Wenn das Strassenverkehrsamt aus irgendeinem Grund (z. B. Meldung durch die Polizei) informiert wird, dass eine Person mit Führerausweis THC konsumiert(e), überprüft es, ob diese mit ihrem Cannabiskonsum ein Risiko für den Strassenverkehr darstellt. Sollte dies bejaht werden (weil bei der betroffenen Person z. B. Konsum am Steuer oder regelmässiger Konsum festgestellt wurde), kann ein vorsorglicher Sicherungsentzug erfolgen, also eine Abnahme des Führerausweises auf unbestimmte Zeit.

➡ Geht es nur um einen gestandenen Konsum von ein oder zwei Mal pro Woche und ist dieser in keiner Weise mit dem Strassenverkehr verbunden, unternimmt das STVA normalerweise nichts. Ebenso, wenn der THC-COOH-Gehalt unter 40 µg/l liegt (falls das Ergebnis eines Blutuntersuches vorliegt). Die Sache ist damit erledigt (bleibt aber in den Akten).

➡ Wenn THC ab 1.5 µg/l am Steuer rechtsgültig nachgewiesen wurde, wird eine Fahreignungsabklärung veranlasst. Ebenso, wenn das THC unter 1.5 liegt, aber Konsum von mehr als zwei Mal pro Woche gemeldet wird und auch, wenn der THC-COOH-Wert über 40 liegt. Auch das Mitführen von Cannabis erhärtet die Zweifel an der Fahreignung (keine Trennung von Konsum und Strassenverkehr). Dies alles läuft dann unter «Verdacht auf Drogensucht».

Die «THCs»

Im Blut werden drei Werte bestimmt:
THC: Wirkstoff, rechtlich relevant. Fahren unter Drogen gilt ab 1.5 µg/l als bewiesen.
OH-THC: Wirkstoff, rechtlich nicht relevant.
THC-COOH: Abbauprodukt, rechtlich indirekt relevant, denn über 40 µg/l gelten als Hinweis auf eine mögliche Drogensucht.

Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für die Abklärung der generellen Fahreignung, also ob jemand überhaupt noch einen Führerausweis haben darf (Drogensucht schliesst dies aus). Es lässt dazu Gutachten erstellen und verfügt Massnahmen (Sicherungsentzug, kontrollierte Abstinenz).

Drogensucht?

Die Konsensmeinung in der Rechtsmedizin ist, dass ein Konsum von ein- bis zweimal pro Woche noch knapp tolerierbar ist (gelegentlicher Konsum). Bereits ab drei Mal pro Woche gehen sie von einem *«nicht mehr gelegentlichen/häufigen Konsum»* aus, der einen Verdacht auf Drogensucht begründen soll.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft führt das strafrechtliche Verfahren. Für die Bestrafung ist nur relevant, ob jemand mit mindestens 1.5 µg/l THC im Blut Auto gefahren ist. Wenn dem so ist, dann erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen Fahren unter Drogen (was ein Vergehen darstellt).

Verkehrsmedizinisches Gutachten
Urinkontrolle, Blutuntersuch und verkehrsmedizinisches Gutachten (Kosten über 1'500 Franken) sollen klären, ob eine Drogensucht vorliegt. Das Gutachten empfiehlt dann, ob dem oder der Untersuchten die Fahreignung zugesprochen werden kann und ob es Auflagen dafür geben sollte, die Fahreignung also:
➡ ohne Auflagen befürwortet werden kann
➡ mit Auflagen befürwortet werden kann
➡ abgelehnt werden sollte.

Aufgrund dieses Gutachtens wird der Entscheid des Strassenverkehrsamtes gefällt. Der Führerausweis wird je nachdem:
➡ ohne Auflagen wieder zugestellt
➡ mit Auflagen wieder erteilt (je nach Fall variieren diese von Urinkontrollen über ein halbes Jahr, ein ganzes Jahr oder zwei Jahre; evtl. mit weiteren verkehrsmedizinischen Gutachten alle 6 oder 12 Monate)
➡ nicht wieder erteilt (vorsorglicher Entzug / Sicherungsentzug). Zuerst müssen dann weitere drei oder sechs Monate THC-Abstinenz dokumentiert werden, bevor eine allfällige Erteilung des Führerausweises erörtert wird – dann ebenfalls mit den beschriebenen Auflagen.

Abstinenzkontrolle
Eine Urinkontrolle im Spital kostet über 200 Franken und muss meistens einmal pro Monat abgegeben werden. Das ergibt also Kosten von gegen 3'000 Franken pro Jahr.

Letztlich wollen die Behörden schlicht totale Abstinenz sehen, wenn der Ausweis belassen werden soll: negative Urinkontrollen; klare Abgrenzung vom bisherigen Konsum; Einsicht, dass es ohne Konsum im Leben besser geht (mit konkreten Beispielen); dass man mit anderen, abstinenten Menschen Kontakt hat und nicht mehr mit THC-Konsumierenden. Vermehrt wollen sie auch wissen, ob es eine Verlagerung zum Alkoholkonsum gibt (dafür werden dann Haarproben verlangt).
Wurden alle Auflagen erfüllt und wird die Fahreignung uneingeschränkt befürwortet, gibt es den Führerschein ohne Auflagen zurück. Sonst mahlen die Mühlen des Strassenverkehrsamtes weiter.

THC-Genuss oder Führerausweis
Da Urinproben sehr lange nach einem Konsum positiv bleiben und der Grenzwert schnell erreicht wird, müssen sich Betroffene hier wirklich überlegen: Führerausweis oder THC-Genuss? Wer «das Billett» behalten will oder muss, kann nicht mehr weiter THC konsumieren. Selbst legale Hanfprodukte ohne psychoaktive Wirkung dürfen nicht mehr konsumiert werden, da auch sie zu positiven Urinproben führen können (siehe Seiten 6 und 8).

Wer nicht auffällt, hat weniger Stress

Intensive Hanf-Repression
Jeden Tag werden Kiffende von der Polizei kontrolliert und es gibt immer wieder Razzien bei Treffpunkten von THC-Geniessenden. Der öffentliche Raum und Verkehr wird immer enger überwacht. Nicht nur durch die Beamten vor Ort, auch durch Videokameras und Drohnen. Diese Entwicklung wird sich weiter verstärken und erschwert den THC-Konsum in der Öffentlichkeit. Was tun oder lassen, um möglichst nicht in die Fänge der Polizei zu geraten?

Polizeiliche Überraschungen
Wenn dich (Zivil-)Polizisten beim Rauchen überraschen, bleibt natürlich nur noch Schadensbegrenzung. Was bei einer Personenkontrolle bei dir gefunden wird, gehört wohl auch dir – das kannst du meist nicht mehr sinnvoll abstreiten. Aber: Wenn schon draussen kiffen, dann weniger als 10 Gramm dabeihaben und zum sonstigen Konsumverhalten schweigen. So kommst du wahrscheinlich in die Kategorie Ordnungsbusse: 100 Franken – und das war es.

Ohne Probleme

Viele THC-Geniessende rauchen jahrzehntelang Joints, ohne mit der Polizei Probleme zu bekommen. Klar, etwas Glück gehört auch dazu, aber mit dem eigenen Verhalten kann man sehr viel beeinflussen. Wie THC-Konsumierende sich geben, wo sie rauchen, wie sie transportieren, lagern, anbauen, mit wem sie welche Geheimnisse teilen: Da hilft überlegen, planen und eine Portion Vorsicht.

So wenig wie möglich
Speziell das Jointdrehen in der Öffentlichkeit ist heikel: Es fällt auf und du bist über längere Zeit mit deinen Augen auf die Mischung und den Joint fixiert. Intelligenter ist es, die benötigte Anzahl Joints zu Hause vorzudrehen, falls sie nicht in privaten Wohnungen geraucht werden können. So kann man sich den Joint schnell und unauffällig an einem ruhigen Ort reinziehen.
Wurde nur ein Joint mitgenommen, kann dieser einfach weggeworfen werden, wenn man die Polizei kommen sieht (am besten ins Wasser oder einen Gully, denn viele Beamte sind sich nicht zu schade, für einen Jointstummel ein Gebüsch abzusuchen).
Aber es ist einfach so: Kiffen in der Öffentlichkeit erhöht die Wahrscheinlichkeit massiv, mit der Polizei in Kontakt zu kommen. Wer nicht auf «Action» steht, sollte es bleiben lassen.

Probleme und Lösungen daheim
Wer ausschliesslich zu Hause konsumiert, hat weniger Probleme als Leute, die draussen kiffen. Doch gerade der Rauch und der Geruch können auch in Privatwohnungen zu Problemen führen. Die Nachbarn riechen es – fette Grasjoints können je nach Windstärke bis zu 50 Meter weit bemerkt werden. Auch hier gibt es Möglichkeiten, sich zu tarnen. Manchmal helfen schon ein paar Räucherstäbchen, um den Cannabisgeruch zu vernebeln. THC kann auch gegessen werden: Ein Joghurt mit etwas Hasch – da riecht niemand etwas. Ein Guetzli mit Cannabis-Butter macht ebenfalls keine geruchsmässigen Probleme. Allerdings muss die Dosierung stimmen!

Kommunikation

Keine Abmachungen per Telefon, SMS, WhatsApp, E-Mail oder Skype. Alle elektronischen Kommunikationsmittel können sehr einfach überwacht werden, weil die Randdaten und teils auch die Inhalte sechs Monate gespeichert bleiben, selbst wenn du sie gelöscht hast. Persönliche Abmachungen sind besser.

Polizei

Polizeibeamte sind angestellt, die Gesetze durchzusetzen, also auch das BetmG mit dem Hanfverbot. Sie erledigen ihren Job (auch wenn sie so nur die Kriminalität fördern). Dein Job ist es, einen vernünftigen Umgang mit dem Verbot zu finden, so dass die Polizei dein Tun gar nicht erst mitbekommt.

Schweigen

Schweigen gilt nicht nur gegenüber der Polizei. Wer mit illegalem Cannabis Umgang pflegt, sollte nie über das eigene Lager, Einkaufsmöglichkeiten oder die Growanlage reden, mit niemandem. Denn jede Info fliesst weiter: Beste Freunde werden beste Feinde, Liebesbeziehungen zerbrechen...

Shit happens

Trotz aller Tarnung, trotz aller Vorsicht haben THC-Konsumierende manchmal einfach Pech: Ein Einbruch, die Polizei kommt und findet illegale Hanfutensilien, bevor die Mieterin oder der Mieter zu Hause ist. Da ist es gut, wenn man sich im Vorfeld auch mit dieser Variante auseinandergesetzt hat.

Dampfen statt rauchen
Weiter gibt es sehr gute Verdampfungsgeräte, die das THC mittels heisser Luft lösen, so dass es inhaliert werden kann. Da hier kein Rauch entsteht, sind die Emissionen extrem klein. Der Geruch verflüchtigt sich bereits nach wenigen Zentimetern. Solche Geräte (Verdampfer, Vaporizer) können auch in fensterlosen Räumen gute Dienste leisten (z. B. in Übungslokalen).

Es ist verboten, Tarnung ist nötig
Solange das Verbot besteht, kann die Losung nur heissen: Tarnung ist das halbe Leben. Und nicht zu vergessen: Kleider machen Leute! Wer mit Hanfblättern auf dem T-Shirt oder mit penetrantem Grasgeruch (seien es Kleider, seien es unsauber verpackte Blüten) auf die Strasse geht, zieht das Risiko geradezu an. Glasbehälter sind dichter als Minigrips (von denen, wenn schon, besser gleich zwei übereinander verwendet werden). Beides kann zusätzlich mit einem Papiersack abgedeckt werden, so dass die Blüten nicht gleich beim ersten Blick in den Rucksack zu sehen sind.
Wer Gras oder Hasch transportieren muss, tut dies am besten in Portionen von unter 10 Gramm (straffreie geringfügige Menge). Generell gilt beim Transport: Direkt von A nach B, keine Umwege, nicht kiffen, keine Papierli aus dem Selecta-Automaten holen, möglichst nüchtern sein und lieber tagsüber als nachts.

Klein, aber fein
Beim Hanfanbau auf dem Balkon empfiehlt es sich, keine Zweimeterbüsche zu ziehen, sondern lieber die kleinen, bis 35 Zentimeter gross werdenden «Autoflowering»-Pflanzen. Da diese bereits nach drei Monaten erntereif sind, können sogar draussen zwei Ernten pro Jahr erreicht werden (was den kleinen Ertrag pro Pflänzchen etwas ausgleicht).
Wer drinnen anbauen will, muss sauber arbeiten (Strom, Hitze, Lüftung, Filter). Die meisten Anlagen fliegen auf, weil geschlampt wird.
Hanfsamenbestellungen im Ausland sind nach wie vor keine gute Idee: Der Zoll verzeigt!

Tarnung im Auto
Wer Auto fährt, sollte niemals irgendwelche Kiffutensilien mit sich führen, also auch keine Papierli. Der Aschenbecher sollte leer sein und das Auto generell sauber. Bei einer Verkehrskontrolle gehen die Polizeien gerne allen Hinweisen auf Drogenkonsum nach, denn Fahren unter Drogen ist ja ein Vergehen.

Die Jugendlichen als Spezialfall der Verfolgung

Die Jugendlichen im Visier
7'966 Jugendliche wurden 2019 verzeigt. Wenn THC-Konsumierende noch keine 18 Jahre alt sind, läuft das Verfahren anders als bei den Erwachsenen. Grundsätzlich ist das Verbot gültig, wie wir es in dieser Broschüre beschreiben, aber der Strafrahmen ist noch offener als bei den Erwachsenen. Das heisst, dass die Jugendanwaltschaft ein sehr grosses Ermessen hat, wie sie eingreifen will, wenn sie erfährt, dass Jugendliche kiffen. Sie kann sie vorladen oder auch schriftlich ermahnen (evtl. auch Gebühren auferlegen).
Die Polizei verzeigt Jugendliche, die sie beim Kiffen erwischt. Die Jugendanwaltschaft fällt dann den Entscheid. Das kann eine Verwarnung sein (mit z. B. 100 Franken Gebühren), es kann auch eine Busse sein (z. B. 50 Franken und 50 Franken Gebühren). Dazu werden den Jugendlichen immer wieder Suchtkurse auferlegt, die Stunden bis Halbtage dauern können. Wer anderweitig auffällig ist oder mehrmals verzeigt wurde, wird natürlich härter angefasst. Die Möglichkeiten reichen dann von einer höheren Busse über Arbeitseinsätze bis zu einer bedingten oder unbedingten Einschliessung.

Jugendschutz

Ein schwieriges Thema. Alle wollen die Jugend schützen, aber will die Jugend denn auch geschützt werden? Und vor allem: Kann die Gesellschaft die Jugend mit Bestrafung schützen? Offensichtlich nicht. Auch hier bleibt wohl nur: Konsum entkriminalisieren, Verkauf an Jugendliche verboten lassen.

Kurse für Kiffende
In einigen Gegenden wird, wenn kiffende Jugendliche auffallen, auch nicht sofort eine Strafe durch die Jugendanwaltschaft verhängt, sondern die Jugendlichen müssen Präventionskurse besuchen und sich mit dem Thema Sucht auseinandersetzen («Massnahmen»). Bei wiederholter Auffälligkeit wird dann eine Strafe ausgesprochen.

Wie reagieren die Eltern?
Die Eltern haben bei unter 18-Jährigen auch noch einiges zu sagen. Üblicherweise werden sie vom Jugendanwalt informiert (und der Entscheid des Jugendanwaltes gelangt natürlich an die Adresse der Eltern). Spätestens dann steht neben der behördlichen Einmischung ein intensives Gespräch mit den Eltern an.
Diese reagieren sehr unterschiedlich. Während einige Väter und Mütter selber kiffen und Erfahrungen haben, bricht für unerfahrene Eltern eine Welt zusammen – sie sehen ihren Nachwuchs schon mit der Nadel im Arm unter irgendeiner Brücke liegen. Diese Gespräche mit den Eltern sind für viele Jugendliche schwieriger als die Bestrafung durch die Jugendanwaltschaft, denn mit den Eltern leben sie täglich zusammen. Dabei sollten auch die rechtlichen Probleme diskutiert werden.

Gesetze

Weitergabe an Jugendliche als Vergehen
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, 19bis (Vergehen) sowie Artikel 19 Absatz 2, Punkt d (schwerer Fall)
Keine Ordnungsbusse für Jugendliche
Ordnungsbussengesetz OBG, SR 314.1, Artikel 4, Ziffer 2 (Ausnahme zu allen anderen OB)

Bedingungen

Grundsätzlich ist alles auch für Jugendliche illegal, was für Erwachsene illegal ist. Die Verfolgung ist jedoch anders: Die Jugendanwaltschaft führt das Verfahren, der Strafrahmen ist noch offener als bei Erwachsenen. Es gibt kein Ordnungsbussenverfahren für Jugendliche, ausschliesslich Verzeigungen.

Tipps

Der beste, leider unrealistische Tipp ist wohl: Erst nach 18 mit Kiffen anfangen. Der Strafrahmen ist weit gesteckt. Die Wahrscheinlichkeit, dass man so schon früh Puff bekommt (weniger wegen des Kiffens, mehr wegen der Verfolgung), ist sehr gross (Eltern, Schule, Betrieb, Jugendanwaltschaft).

Strafen

Es gibt «Kifferkurse», an denen sich ertappte Jugendliche mit ihrem Konsum auseinandersetzen müssen. Es kann Verwarnungen geben oder Sozialarbeit, auch Bussen sind möglich und in schweren Fällen kann das elterliche Sorgerecht beschnitten bzw. ein Heimaufenthalt verfügt werden.

Keine Ordnungsbussen für Jugendliche
Jugendliche können für das Rauchen eines Joints vor den Augen der Polizei nicht mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Die 100 Franken sind nur für Erwachsene gedacht. Die Polizei muss unter 18-Jährige auf dem «normalen» Weg verzeigen, wobei die Jugendanwaltschaft das Verfahren leitet.

Gemeinsamer Konsum
Ein spezieller Punkt ist zu beachten: Wenn Jugendliche unter 18 Jahren mit über 18-Jährigen zusammen kiffen, dann ist die Weitergabe des Joints für diejenigen, die den Joint an über 18-Jährige reichen, straffrei. Für diejenigen allerdings, die den Joint an unter 18-Jährige weitergeben, ist es ein Vergehen, also ein stark illegales Verhalten. Gedacht war diese Bestimmung wohl gegen die Verführung Jugendlicher zum THC-Konsum, treffen kann sie Erwachsene, die gemeinsam mit Jugendlichen THC-Produkte konsumieren – und vor allem Jugendliche, die mit anderen Jugendlichen Joints rauchen. Auch hier erfolgt ja eine Weitergabe an unter 18-Jährige!

Häufiger Handwechsel
Generell ist die Weitergabe von THC-haltigem Cannabis auch unter Erwachsenen immer ein Vergehen. Doch während ältere Erwachsene ihren Konsum und Einkauf eher individualisieren oder im kleinen Kreis und vor allem privat abhandeln, haben Jugendliche und junge Erwachsene mehr Kontakte, halten sich häufiger in der Öffentlichkeit auf, tauschen sich dort mehr aus – und tauschen eben auch Cannabis aus, um sich gegenseitig auszuhelfen oder schiessen sich für die Cannabisbeschaffung Geld vor. Dies sind alles Vergehen, die zudem noch gut beobachtet und dann auch geahndet werden können.

Unterschiedliche Konsequenzen
Wer in der Schule gute Noten hat oder seine Leistung im Lehrbetrieb erbringt, hat normalerweise kaum schwere Sanktionen zu befürchten. Wer hingegen in der Ausbildung schlecht mitkommt oder gar noch weitere illegale Aktivitäten ausübt (Sprayen, Diebstähle), der wird natürlich härter angefasst. Je früher jemand erwischt wird, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass er oder sie immer härtere Strafen bekommt – denn Wiederholungstaten können mit jedem Mal schärfer bestraft werden. Es ist also wirklich sehr sinnvoll, die ersten Verzeigungen im Leben so weit wie möglich hinauszuschieben: Denn wer bereits vor der Volljährigkeit mehrere Bussen erhalten hat, dem steht ein schwieriger Einstieg ins Erwachsenenleben bevor.

Nur in Ausnahmefällen: THC in der Medizin

Gesetze

Verbotene Betäubungsmittel
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 8, Absatz 1 (Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis)
Beschränkte medizinische Anwendung
Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 8, Absatz 5

Bedingungen

Im medizinischen Bereich sind THC-haltige Präparate nur legal, wenn für den ganzen Ablauf Ausnahmebewilligungen erteilt wurden (und regelmässig erneuert werden). Es braucht also mehrere befristete Ausnahmebewilligungen sowie Ärztinnen und Ärzte, die die ganze Verantwortung übernehmen.

Tipps

Entscheidend ist, einen Arzt oder eine Ärztin zu finden, die oder der wirklich mit Hanf behandeln will und weiss, um was es geht. Sie müssen den Aufwand wirklich auf sich nehmen wollen. Aber auch mit Engagement: Es dauert und braucht Geduld. Geschafft haben es bisher nur wenige Kranke.

Strafen

Wer Auflagen der Bewilligungen verletzt, dem kann die Bewilligung entzogen werden und der kann bestraft werden. Im Prinzip steht die Vertriebsfirma immer mit einem Bein als Drogenhändlerin da, denn wenn eine Bewilligung nicht greift, gilt das BetmG (Vergehen, da es um Weitergabe geht).

Die beschränkte medizinische Anwendung
Ein Arzt oder eine Ärztin muss feststellen, dass einer kranken Person mit einer THC-Therapie geholfen werden könnte und ein entsprechendes Gesuch beim Bundesamt für Gesundheit BAG einreichen. Dabei können einerseits synthetische Produkte wie Dronabinol, auch bekannt als Marinol, verschrieben werden. Andererseits können auch Produkte wie Sativex oder eigens hergestellte Tinkturen (so genannte Magistralrezepturen) verschrieben werden, welche aus natürlichem Cannabis hergestellt werden. Die Präparate enthalten 2.5 bis 5 % THC. Neben dem Wirkstoffgehalt spielt eine zentrale Rolle, wie das Präparat eingenommen wird. Um zu verhindern, dass die Produkte als Genussmittel missbraucht werden können, werden Cannabisblüten oder Konzentrate nicht bewilligt.

Cannabis kann bei vielen Problemen helfen
Dronabinol zum Beispiel wird in der Schweiz unter anderem bei folgenden Symptomen eingesetzt: Übelkeit und Erbrechen, Appetitlosigkeit und Abmagerung, Anorexie und Gewichtsverlust, Spastik, Muskelkrämpfe und Muskelverhärtung, Schmerzzustände, Asthma, grüner Star, Epilepsie, Schlafstörungen und Angstzustände sowie Bewegungsstörungen. Kranke mit diesen Symptomen leiden zum Beispiel an Multipler Sklerose, Krebs, Aids, Alzheimer, Hepatitis C, Magersucht oder anderen schweren Erkrankungen. In der Schweiz betreffen die meisten Ausnahmebewilligungen Krebserkrankungen, gefolgt von Multipler Sklerose.

Erleichterter Umgang?

Im Sommer 2020 soll eine Vorlage für Medizinalhanf ohne Ausnahmebewilligungen ins Parlament kommen. Die Diskussionen dort werden wohl einige Jahre benötigen.

Die Punkte für die Ausnahmebewilligung
Die ganze Kette von Aktivitäten, welche zum Endprodukt «Medikament auf Hanfbasis» führen und etwas mit seiner Abgabe an Patienten und Patientinnen zu tun haben, sind bewilligungspflichtig. Darunter fallen der Hanfanbau, die Herstellung der Heilmittel, die Behandlung sowie der Handel mit Cannabis als Medizin.
Wenn eine Ärztin oder ein Arzt aufgrund ihrer Diagnose einen Antrag beim BAG zur Behandlung mit THC stellt, müssen sie Folgendes tun: schriftlich bestätigen, dass sie die Verantwortung für die Folgen ihrer Verschreibung übernehmen; Name, Adresse, Alter und die schriftliche Einverständniserklärung des / der Kranken vorlegen; die bisher eingesetzten Medikamente bekanntgeben; die beabsichtigte Dosierung und vorgesehene Behandlungsdauer deklarieren; alle sechs Monate einen Zwischenbericht über die Behandlung erstellen sowie einen Schlussbericht für das BAG verfassen; den Ablauf der Logistik für die Abgabe des Medikamentes beschreiben (dabei kann der Arzt oder die Ärztin selber, eine Apotheke oder ein Spital das hanfbasierte Medikament nur direkt an die Patientinnen und Patienten abgeben).
Positiv ist, dass man nicht wie in anderen Ländern austherapiert sein muss (es gibt keine reguläre Therapie mehr, die helfen könnte), um ein Ausnahmegesuch zu stellen.

Regelung für Vertrieb und Anbau
Wenn das Medikament von einer Apotheke abgegeben werden soll, benötigt diese dafür eine Betriebsbewilligung auf kontrollierte Substanzen gemäss Artikel 11 der Betäubungsmittelkontrollverordnung. Eine solche wird auch benötigt, wenn eine Apotheke selber ein Medikament aus dem verbotenen Cannabis, wie z. B. eine Hanftinktur, herstellen will.
Auch der Anbau von Hanf (ab 1 % THC), der zur Herstellung von Medikamenten dienen soll, ist gesetzlich reglementiert. Grundsätzlich benötigt der «Grower» eine Betriebsbewilligung oder muss im Auftrag eines bewilligten Betriebes handeln. Ein Gesuch zur Betriebsbewilligung muss Folgendes enthalten: ausreichenden Schutz vor Diebstahl; einen schriftlichen Vertrag mit einem bewilligten Betrieb; genaue Angaben über Art und Menge des Anbaus; die Garantie, dass die gesamte Anbaumenge an den Auftraggeber abgeliefert wird.

Einschränkungen und Limitierungen
Aufgrund des geringen Wirkstoffgehaltes sind die Präparate nicht für alle Kranken geeignet. So bleibt es einigen nicht erspart, sich selbst nebenbei auf dem Schwarzmarkt zu versorgen. Auch gilt während einer Therapie mit Cannabis ein striktes Fahrverbot, selbst bei geringen Dosen, welche ja gerade eine psychoaktive Wirkung vermeiden sollen. Die Kosten werden von den Krankenkassen nicht zwingend übernommen. So können sich nicht alle, die eine Bewilligung haben, diese Therapie auch leisten.

Der Aufwand ist beträchtlich
Der bürokratische Aufwand schreckt die meisten potenziellen Produzenten und Produzentinnen von medizinischem Hanf ab, legal anzubauen. Die Kosten, die aufgrund der verschiedenen Bewilligungspflichten entstehen, bewirken, dass ein Medikament, welches alle Hürden genommen hat, um dann ausnahmsweise zur Behandlung zugelassen zu werden, nicht billig ist. Die Kosten können schnell hunderte von Franken pro Monat betragen.

Aussichten für THC in der Medizin
Von 2012 bis 2018 wurden 12’000 Ausnahmebewilligungen erteilt (befristet auf 6 bis 12 Monate). Es scheint, dass Ärztinnen und Ärzte vermehrt Cannabispräparate verschreiben, insbesondere auch in Kliniken. Eine wirkliche Erleichterung benötigt eine BetmG-Änderung.

Liste der Unternehmen, die uns unterstützen

1000

Kayashop-Yverdon
Rue des Moulins 17
1400 Yverdon-les-Bains
024 425 45 32
kayashop.ch

Kayashop-Fribourg
Place du Petit Paradis 34
1700 Fribourg
026 321 24 51
kayashop.ch

Kayashop-Vevey
Avenue de la Gare 17
1800 Vevey
021 922 52 89
kayashop.ch

Nostras SA
B-Chill CBD Valais / Wallis
1950 Sion / 3960 Sierre
079 823 74 54
b-chill.ch

*Eine **Firmenmitgliedschaft** kostet 200 Franken im Jahr. Die Einträge erscheinen in unseren Druckerzeugnissen sowie auf **hanflegal.ch/firmenliste***

3000

Verein CannaSwissCup
Postlagernd
3000 Bern 22
079 616 00 07
cannaswisscup.ch
info@cannaswisscup.ch

CannaTrade.ch AG
Monbijoustrasse 17
3011 Bern
031 398 02 35
cannatrade.ch
contact@cannatrade.ch

Fourtwenty Trendshop
Kramgasse 3
3011 Bern
031 311 40 18
fourtwenty.ch

IG Hanf Schweiz
Ziegelackerstrasse 11 A
3027 Bern
ighanf.ch
info@ighanf.ch

Fourtwenty Growcenter
Worblentalstrasse 30
3063 Ittigen
031 371 03 07
sales@fourtwenty.ch

Kälte Kuster GmbH
Bahnhofstrasse 19
3700 Spiez
079 576 81 86
kaelte-kuster.ch
info@kaelte-kuster.ch

4000

Sinsemilla GmbH
Postfach 348
4005 Basel
sinsemilla.ch

Sibannac GmbH
Güterstrasse 138
4053 Basel
holy-shit.me

Canbas
Obere Rebgasse 19
4314 Zeiningen
canbas.ch
info@canbas.ch

Pure Production
Etzmatt 273
4314 Zeiningen
061 853 72 72
pureproduction.ch
info@pureproduction.ch

HydroDreams AG
Kanalstrasse 9
4415 Lausen
061 921 45 90
hydrodreams.ch
sales@hydrodreams.ch

Nachtschatten Verlag AG
Kronengasse 11
4500 Solothurn
032 621 89 49
nachtschatten.ch

5000

Hanfmuseum
Ruth Zwahlen
Mellingerstrasse 3
5522 Tägerig
056 491 15 59
hanfmuseum.ch

6000

Artemis
Murbacherstrasse 37
Postfach 2047
6002 Luzern
041 220 22 22
artemis-gmbh.ch
contact@artemis-gmbh.ch

SMOKEE
Hirschmattstrasse 34
6003 Luzern
smokee.ch

Druck & Grafik Atelier «CANNY»
Rosentalweg 11
6340 Baar
041 720 14 04
canny.ch

casavanni - pensione privata
Via Lucomagno 65
6715 Dongio
im chilligen Bleniotal
casavanni.ch

8000

Inosan GmbH
Sihlberg 36, 8002 Zürich
cbddiscounter.ch
vapetown.ch, cbdkaiser.ch
hanfmeister.ch

Medical Cannabis Verein Schweiz
Kalkbreitestrasse 6
8003 Zürich
medcan.ch

Ananda City
Zwinglistrasse 23
8004 Zürich
044 242 45 25

Bio Top Center GmbH
Growshop
Konradstrasse 28
8005 Zürich
044 272 71 21

Inter Comestibles 87 AG
Binzstrasse 23
8045 Zürich
044 274 10 10
intercomestibles.ch

GRUENHAUS AG
Herostrasse 7
8048 Zürich
043 343 06 63
info@gruenhaus-ag.ch

Plantal GmbH
Max-Höggerstrasse 6
8048 Zürich
plantal.ch
hello@plantal.ch

Hemag Nova AG
Grosshandel
Papers & Rauchzubehör
8355 Aadorf
052 366 31 31
hemagnova.ch

Holos GmbH
Fischingerstrasse 66
8370 Sirnach /
gleich bei Wil/SG
071 966 60 22
holos.ch

Tamar Headshop Hauptgeschäft
Neustadtgasse 26
8400 Winterthur
052 212 14 50
tamarheadshop.ch

Tamar Headshop Filiale
Technikumstrasse 38
8400 Winterthur
052 212 05 12
tamarheadshop.ch

Tamar Growshop
St. Gallerstrasse 119
8404 Winterthur
052 232 47 58
tamargrowshop.ch
info@tamargrowshop.ch

Qualicann GmbH
Neuwiesenstrasse 8
8610 Uster
044 940 10 10
qualicann.ch

Holos GmbH
Samstagernstrasse 105
8832 Wollerau am Zürichsee
044 786 14 19
holos.ch

9000

Royal Green CBD
Metzgergasse 21
9000 St. Gallen
079 263 77 33
royalgreencbd.ch
info@royalgreencbd.ch

BREAKshop
Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
breakshop.ch
info@breakshop.ch

Vaporizer.ch
Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
vaporizer.ch
info@vaporizer.ch

Die Rechtshilfe-broschüre Shit happens

Zu dieser Auflage
1996 brachten wir das erste Shit happens heraus, 24 Jahre später nun diese 13. Auflage unserer Rechtshilfebroschüre. Die Hanfverfolgung wurde in dieser Zeit immer absurder und steigerte sich fast von Jahr zu Jahr: bei der Anzahl Fälle und in der Höhe der Strafen. In den letzten Jahren hat es zum ersten Mal einen Rückgang gegeben. Vor allem, weil das Bundesgericht endlich klarstellte, dass die straffreie Menge halt wirklich straffrei ist. Das war ein zäher Kampf, aber nun nehmen die Verzeigungen **und** Ordnungsbussen seit zwei Jahren ab. Dennoch erleben es immer noch 100 THC-Geniessende pro Tag: Shit happens!
Die Repression hat das Phänomen Kiffen nicht aus der Welt schaffen können. Dafür schafft sie täglich Ungerechtigkeiten und einen Schwarzmarkt mit vielen negativen Folgen für die Konsumierenden wie auch für die ganze Gesellschaft: ein Milliardenmarkt ohne Sicherheit, ohne Qualitätskontrolle und ohne Transparenz.

Dokumentieren, beraten...
Solange Cannabiskonsum illegal bleibt, solange jeder Joint bestraft werden kann, solange das heutige Betäubungsmittelgesetz mit seinen scharfen Strafen weiter besteht, wollen wir über die Hanfrepression aufklären:
Damit alle einen Eindruck davon bekommen, wie die gesetzlichen Bestimmungen lauten und dann von Polizei und Staatsanwaltschaft umgesetzt werden – und welche Höhen an Bussen und Gebühren die Verfolgung von Cannabis erreichen kann. Mit dieser Broschüre, mit unserer neuen A3-Übersicht, mit Beratungen und unseren gesammelten Informationen (z. B. Strafbefehlen) auf hanflegal.ch können wir Hilfestellung bei rechtlichen Problemen geben.

...und verändern
Doch letztlich möchten wir das bestehende Schweizer BetmG ändern, einen vernünftigen, legalen Umgang mit Hanf erreichen. International läuft ja einiges: Vielleicht liefert dies Anstösse, den elenden Drogenkrieg auch hierzulande zu beenden und etwas Sinnvolleres zu entwickeln. Die Hanf-Legalisierung ist machbar.

Das Verbot gilt weiterhin
Politisch sind im Sommer 2020 zwei Geschäfte hängig. Einerseits diskutiert das Parlament über die Ermöglichung von Studien mit Cannabisabgabe, andererseits kommt die Vorlage für eine Erleichterung der medizinischen Verwendung ins Parlament. Beides wird sich noch längere Zeit hinziehen.
Also gilt das heutige BetmG mit seinen umfassenden Verboten noch für viele Jahre. Da heisst es, äusserst vorsichtig zu sein, wenn man THC-Genuss schätzt. Denn: **Shit happens!**

hanflegal.ch/ **shithappens**

Shit happens bestellen

Alle **Mitglieder** des Vereins Legalize it! erhalten jeweils ein Shit happens per Post und können gerne **zwei** weitere Exemplare **gratis** bestellen: rhb@hanflegal.ch (bitte Adressnummer angeben).

Weitere Shit happens beziehen

Einzelexemplar für	17 Franken
4 Exemplare für	50 Franken
20 Exemplare für	200 Franken
40 Exemplare für	320 Franken

Alle Preise inklusive Versand, grössere Mengen auf Anfrage, für Mitglieder auf Rechnung.

Bestellungen können gerne über unser Formular auf hanflegal.ch/bestellung aufgegeben werden oder per E-Mail oder Telefon.

Das **PDF** findet sich auf hanflegal.ch/sh13pdf

Mitgliedschaft / Spende

Die **Mitglieder** des Vereins Legalize it! erhalten unser vierteljährliches Magazin sowie die Rechtshilfebroschüre Shit happens, können gratis Rechtsfragen stellen und unterstützen unsere Arbeit für die Hanf-Legalisierung.

Der **Mitgliederbeitrag** beträgt 50 Franken und kann falls möglich aufgerundet werden. Kleine oder grosse **Spenden** nehmen wir gerne entgegen. Hanfigen Dank!

Unsere **Kontoangaben** lauten:
PostFinance-Konto 87-091354-3 oder
IBAN CH02 0900 0000 8709 1354 3

Die **Statuten** unseres Vereins finden sich auf hanflegal.ch/statuten. Der **Vorstand** leitet unseren Verein und besteht 2020 aus Fabian Strodel, Markus Graf und Sven Schendekehl.

hanflegal.ch

Unsere Webseite mit vielen weiteren Texten, Grafiken, Dokumenten und Links.

hanflegal.ch/einleitung

Startseite zum Thema THC und Recht

hanflegal.ch/verein

Startseite zu unserem Verein Legalize it!

079 581 90 44

Telefonisch sind wir am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils am Nachmittag, gut zu erreichen (ausser Ferienzeiten).

li@hanflegal.ch

Unser E-Mail für Fragen und Infos. An Strafbefehl-Kopien oder an anderen Dokumenten zur Repression sind wir sehr interessiert.

Impressum

Shit happens, 13. Auflage, Sommer 2020
Rechtshilfebroschüre zum Thema:
Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze
zur Verfolgung von Cannabis

Herausgeber
Verein Legalize it!
Postfach 2159
8031 Zürich

Pakete an:
Quellenstrasse 25
8005 Zürich

Text und Gestaltung
Sven Schendekehl (sven@hanflegal.ch)
Zahlen, Grafiken und Lektorat
Fabian Strodel (fabian@hanflegal.ch)
Mithilfe und Korrekturen
Markus, Rebecca, Ruth, Sandra, Sheron

Druck: saxoprint.ch
Auflage: 1'100 Exemplare

Beratung Hanf + Recht

Für die **Rechtsauskünfte** zuständig ist Sven Schendekehl. Er hat seit 1996 viele Informationen aus tausenden Cannabis-Fällen zusammengetragen.

Ziel der Beratung ist, die rechtlichen Grundlagen zu vermitteln, die Vorgehensweisen der Strafverfolgungsbehörden zu erklären, den Fall mit ähnlichen Fällen zu vergleichen und die Bestrafungsarten aufzuzeigen. Diese Broschüre enthält die Grundlagen dafür.

Weitere **Fragen** können wir persönlich klären, sei es per E-Mail, per Telefon oder bei einem Treffen nach Vereinbarung.

Für unsere **Mitglieder** sind solche Beratungen kostenlos, für Nichtmitglieder verrechnen wir 70 Franken pro Stunde.